VIII.

Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation historisch-dogmatisch erörtert

von

Herrn Dr. C. F. W. J. Häberlin,
Professor der Rechte zu Greifswald.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. I. im vorigen Heft.)

Zweiter Theil.

Dogmatische Erörterung der Lehre von der Zwangsenteignung.

§. 7.

1. Vorbedingungen der Zwangsenteignung.

Bei der wissenschaftlichen Erörterung der Lehre von der Zwangsenteignung stellt sich vor Allem das Bedürfniß heraus, nach den Vorbedingungen oder Voraussetzungen derselben, oder nach den Gründen zu forschen, welche eine Zwangsenteignung nothwendig machen, weil nur durch ein Zurückgehen auf die letzten thatsächlichen Voraussetzungen derselben es möglich sein wird, das Institut der Zwangsenteignung richtig aufzufassen, die rechtliche Natur und das Wesen derselben festzustellen. Die Voraussetzung jeder Zwangsenteignung liegt entschieden in einer Collision von Privatrechten mit öffentlichen Interessen, welche eine Entscheidung durch die öffentliche Gewalt nach staatlich anerkannten Rechts-

grundsätzen nöthig macht. Der Inbegriff dieser Rechtsgrundsätze, welche über die Entscheidung jener Collision gelten, bildet eben das Rechtsinstitut der Zwangsenteignung. Die Vorbedingung selbst bedarf aber noch einer weiteren Entwickelung: als solche wurde genannt eine Collision von Privatrechten und öffentlichen Interessen; was sind Privatrechte, was öffentliche Interessen, und weßhalb ist nur im Fall einer Collision dieser, und nicht auch in Collisionsfällen anderer Art eine Zwangsenteignung nöthig? Was Privatrechte sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; es ist nur zu erwähnen, daß dieselben sowohl physischen, als moralischen Personen zustehen können, und ferner, daß nur wohlerworbene Rechte darunter zu verstehen sind. Schwieriger dagegen ist es, die öffentlichen Interessen zu bestimmen, da sich eine streng juristische Definition derselben nicht geben läßt. Unter öffentlichen Interessen sind zunächst die Interessen des Staats, einer Gemeinde und des Publikums zu verstehen, welche letzteren, als die Interessen einer unbestimmten und unbestimmbaren Menge von Menschen entschieden den öffentlichen Interessen zugezählt werden müssen. Unter öffentlichen Interessen aber ist das zu verstehen, was zum Nutzen oder Vortheil des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums gereicht, was dieser Nutzen, was das allgemeine Wohl gebieterisch verlangt. Wenn also von einer Collision zwischen Privatrechten und öffentlichen Interessen die Rede ist, so ist darunter nichts Anderes zu verstehen, als eine Collision, in welche Anlagen oder Einrichtungen, die das öffentliche Interesse, das öffentliche Wohl, der öffentliche Nutzen fordert, mit Privatrechten Einzelner gerathen. Genauer lassen sich die öffentlichen Interessen nicht bestimmen, eben weil sie kein Rechtsbegriff sind, insbesondere ist eine prinzipielle Beantwortung der Frage, was die öffentlichen Interessen, oder richtiger noch, was das öffentliche Wohl fordert, unmöglich; es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den Grundsätzen der Politik entschieden werden, ob eine Sache, eine Anlage oder Einrichtung im öffentlichen Interesse sei, vom öffentlichen Wohl gefordert werde, zum Vortheil des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums gereiche; in welcher Weise und von wem dies zu entscheiden ist, das wird weiter unten noch erörtert werden.

Da Privatrechte lediglich nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden und im Fall eines Streits darüber von richterlichen Behörden die Entscheidung gefällt wird, die öffentlichen Interessen aber nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, so bedarf es besonderer Grundsätze für den Fall einer Collision zwischen diesen und jenen, namentlich für den Fall, daß die öffentlichen Interessen eine Aufhebung, Aufopferung oder Beschränkung der Privatrechte verlangen, Grundsätze, welche sowohl dem Rechtsschutze, unter dem die Privatrechte stehen, als auch den öffentlichen Interessen die gebührende Rechnung tragen, Grundsätze, welche theils aus dem Staats-, theils aus dem Privatrechte abgeleitet werden müssen. Die Sache stellt sich hierbei einfach so: das Recht nimmt die Rechte unter seinen Schutz und gestattet keine Verletzung derselben; die Staatsklugheit aber verlangt aus Zweckmäßigkeitsgründen im öffentlichen Interesse die Beschränkung oder Aufgabe eines solchen Privatrechts; wie läßt sich dieser Widerstreit lösen? Die Lehre von der Zwangsenteignung beschäftigt sich mit der Lösung desselben. Weßhalb aber in anderen Fällen einer Collision zwischen verschiedenen Interessen, oder verschiedenen Rechten, oder zwischen Interessen und Rechten die besonderen Grundsätze von der Zwangsenteignung nicht zur Anwendung kommen können, das ergiebt eine kurze Erörterung der einzelnen möglichen Collisionsfälle: collidiren öffentliche Interessen mit öffentlichen Interessen, so wird dieser Streit als reine Verwaltungssache ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgründen entschieden; bei widerstreitenden Privatinteressen, und ebenso bei einem Streit von Privatrechten mit Privatinteressen kann nur das Recht die Entscheidung liefern, so daß es weder in jenen, noch in diesen Fällen besonderer Grundsätze bedarf. Daß endlich bei collidirenden Rechten, seien es Privat-, seien es öffentliche Rechte, nur Rechtsregeln zur Anwendung kommen, das lehrt schon das römische Recht. Es sind also alle diese Fälle von der Lehre von der Zwangsenteignung entschieden ausgeschlossen, so daß für dieselbe nur der zuerst erörterte Fall einer Collisson zwischen Privatrechten und öffentlichen Interessen übrig bleibt.

§. 8.

2. Princip der Zwangsenteignung.

Wenn es sich um Entscheidung der im vorigen Paragraphen aufgestellten Frage von der Collision zwischen Privatrechten und öffentlichen Interessen handelt, so ist davon auszugehen, daß eine der heiligsten und wichtigsten Pflichten des Staats der Schutz ist, welchen er den einzelnen Staatsangehörigen für ihre Person und ihr Vermögen zu ertheilen hat. Sicherheit und Unantastbarkeit der Person, des Eigenthums und der Rechte überhaupt ist eine der wesentlichsten Grundlagen eines jeden Staats; wie ein jeder Staat von seinen Mitgliedern Achtung der Gesetze gebieterisch fordert als eine der Bedingungen, ohne die er selbst nicht bestehen kann, so ist umgekehrt eine der heiligsten Pflichten des Staats Achtung des Eigenthums, Achtung der Privatrechte überhaupt. Deßhalb ist das Eigenthum, als die Grundlage aller Rechte, auch schon im römischen Recht und in ähnlicher Weise in den neueren Rechten als die ausschließliche und unumschränkte Macht einer Person über eine Sache bezeichnet, die weder von Privaten noch vom Staat ohne einen Rechtsgrund beeinträchtigt werden darf. Allein der Staat ist nicht bloß eine Rechtsanstalt zum Schutz der Privatrechte, zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung; dieser Zweck bildet allerdings die Grundlage und Grundbedingung seiner Existenz, er selbst hat aber auch noch andere Aufgaben zu erfüllen, er hat einen höheren Zweck, er ist auf einem höheren sittlichen Princip erbaut. Ohne Rechtssicherheit, ohne Rechtsschutz ist allerdings kein Zusammenleben einer Mehrheit von Menschen denkbar; allein mit dem Rechtsschutz ist noch nicht Alles gethan, er bildet nur die Grundlage jeder weiteren Entwickelung der menschlichen Anlagen und Kräfte; der Mensch bedarf dieses äußeren Schutzes seiner Rechte, als der Grundbedingung seiner Existenz und seiner Vervollkommnung; wo er desselben sicher ist, da entwickelt er sich nach allen Seiten hin, strebt er darnach, in jeder Beziehung vollkommener zu werden, seine hohe Aufgabe zu erfüllen, seiner göttlichen Bestimmung möglichst nahe zu kommen. Dazu bedarf er aber noch in ganz ande-

rer Weise des Schutzes und der Mitwirkung des Staats, als er derselben sich bereits für seine äußeren Rechte erfreut; der Staat soll die Hindernisse wegräumen, die sich der Erreichung seiner sittlichen Bestimmung entgegenstellen, und ihm die Mittel gewähren, durch deren Benutzung allein ihm eine allseitige Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte möglich wird. Der Staat hat also die Aufgabe, oder den Zweck, und zwar den höchsten Zweck, den Menschen, den Staatsangehörigen die Möglichkeit zu gewähren, ihre höchste sittliche oder göttliche Bestimmung zu erreichen. Dieser Staatszweck ergiebt sich mit logischer Consequenz aus der Bestimmung des Menschengeschlechts. Die Menschheit bedarf des Staats, weil sie außerhalb desselben ihre Bestimmung nicht erreichen kann; der Staat muß ihr daher die Möglichkeit gewähren, den Zweck, um dessen Willen sie in den Staat getreten ist, ihre von Gott vorgesteckte Bestimmung zu erreichen. Der Staat hat demgemäß Anstalten und Einrichtungen der verschiedensten Art zu treffen, um der Menschheit Gelegenheit zur allseitigen Entwicklung ihrer Kräfte und Anlagen zu geben: er hat die Kirche in seinen Schutz zu nehmen, durch welche die Christenheit im Glauben erzogen und befestigt werden soll, er hat Schulen und gelehrte Anstalten aller Art zu errichten, um die heranwachsende Generation sittlich und geistig zu erziehen und zu veredeln; er hat Einrichtungen zu treffen, durch welche das materielle Wohl der Staatsangehörigen, durch welche die Nationalwohlfahrt und der Nationalreichthum erhöht wird, Einrichtungen der verschiedensten Art, die theils als Communicationsmittel den geistigen und materiellen Verkehr erleichtern, theils den Gewerbfleiß anregen, das Aufblühen von Ackerbau, Handel, Schifffahrt und Industrie befördern, Anstalten und Einrichtungen, welche bei den Riesenfortschritten, die der menschliche Geist besonders in den letzten Decennien gemacht hat, die Kräfte des Staats in nicht gewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen, um mit jenen Fortschritten des menschlichen Geistes gleichen Schritt zu halten und sie für die Nationalwohlfahrt, und damit zugleich auch für die allseitige höhere geistige und sittliche Entwickelung fruchtbringend zu machen. Der Staat hat ferner Anstalten und Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gefahren, die der menschlichen Gesellschaft theils durch

Naturereignisse, theils durch widerrechtliche Handlungen der Menschen drohen, vorgebeugt, andere wiederum durch welche die öffentliche Sittlichkeit in Schutz genommen wird. Der Staat hat endlich über das ganze Gebäude seiner Institute das schirmende Dach des Rechtsschutzes zu breiten, unter welchen allein ein kräftiges und ruhiges Emporblühen des Staats und aller seiner Einrichtungen möglich ist, des Rechtsschutzes, der, so wie er die Grundlage eines jeden Staates bildet, so auch demselben erst den nöthigen Abschluß, die nothwendige Vollendung giebt.

Der hier kurz entwickelte Staatszweck, der selbstredend immer nur das Allgemeine vor Augen haben, für das Gedeihen und die Vervollkommnung des Einzelnen nicht verantwortlich gemacht werden kann, der nach dem Gesagten auch wohl nicht Gefahr läuft, dahin mißverstanden zu werden, daß daraus ein Recht der Einzelnen gegen den Staat auf Arbeit, oder gar auf Unterhalt aus Staatsmitteln abgeleitet werden könnte, ertheilt den Staatsangehörigen aber nicht nur Rechte, sondern legt ihnen auch Pflichten auf, und fordert selbst Opfer von ihnen. Diese Pflichten bestehen nicht nur in der Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze, der Achtung der Institutionen des Staats, welche im öffentlichen Interesse, zum allgemeinen Besten getroffen sind, sondern zugleich recht wesentlich in der Pflicht eines jeden Mitgliedes des Staats, zur Erreichung des Staatszwecks nach Kräften mitzuwirken, nach seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen beizutragen. Daher die allgemeine Bürgerpflicht, dem Staate Dienste, namentlich Kriegsdienste zu leisten, daher die Pflicht, in den Steuern und Abgaben dem Staate die Mittel zu gewähren, deren er zu seiner Existenz, zur Erfüllung seiner Pflichten, zu einer geordneten Regierung und Landesverwaltung nothwendig bedarf. Ueber die Existenz dieser Pflichten der Staatsangehörigen herrscht kein Zweifel, es bedarf daher für sie keines weiteren Beweises, sie ergeben sich aus dem Wesen und Zwecke des Staats, weil ohne sie der Staat überall nicht würde existiren können. Diese Pflichten sind aber, weil sie nothwendig sind, auch in allen Staaten ausdrücklich theils allgemein, wie z. B. im Pr. A. L. R.,[1] theils speciell

1) Pr. A. L. R. Einl. §. 73. vergl. oben §. 5.

als Militairpflichtigkeit und Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen anerkannt.

Diese selbe Pflicht der Staatsangehörigen, nach Kräften für die Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken, den Staat da, wo es sich um das allgemeine Wohl handelt, und wo der Staat es im öffentlichen Interesse fordert, zu unterstützen, verlangt von dem Einzelnen unter Umständen noch besondere Opfer, so von den dazu Befähigten persönliche Dienstleistungen zum Zweck der Regierung und Verwaltung des Staats im Ganzen und im Einzelnen, so das Opfer des Eigenthums und anderer Rechte, da wo das öffentliche Interesse jener oder dieser nothwendig bedarf. Allein mit dieser Pflicht, dem Staate Dienste, zu denen nicht Jeder befähigt ist, Staatsdienste zu leisten, und im öffentlichen Interesse Eigenthum und andere Rechte aufzugeben, hat es eine ganz andere Bewandniß, als mit der allgemeinen Kriegs- und Steuerpflichtigkeit; die Pflicht, dem Staate Kriegsdienste zu leisten und Steuern und Abgaben zu zahlen, ist eine allgemeine, allen Staatsangehörigen obliegende Last oder Pflicht, die eben weil sie Jeder tragen muß, auch unentgeltlich zu tragen ist; wo dagegen der Staat von Einzelnen, kraft der oben angedeuteten ihnen obliegenden Pflicht, im öffentlichen Interesse besondere Opfer verlangt, die nicht auch jeder Andere zu leisten braucht, oder fähig ist, weil er sich nicht in gleicher Lage befindet, da kann er dieselben, sobald sie zu Geld angeschlagen werden können, nicht unentgeltlich verlangen, sondern ist eine Entschädigung dafür zu leisten schuldig. Denn nur die allgemeinen, einem Jedem gleichmäßig obliegenden Pflichten kann der Staat unentgeltlich fordern; wo aber der Einzelne über seine Individualpflicht hinaus Dienste leistet oder Rechte abtritt, deren der Staat bedarf, da kann er, wenn gleich die Verpflichtung zu jener Dienstleistung oder zur Abtretung von Rechten aus seiner allgemeinen Staatsbürgerpflicht sich ergiebt, dafür eine Entschädigung fordern, da weder im Staatsrecht, noch im Privatrecht die Pflicht begründet ist, diese besonderen Dienste unentgeltlich zu leisten, das Eigenthum ohne Entschädigung abzutreten, weil es ja gerade eine der heiligsten Pflichten des Staats ist, Person und Vermögen seiner Angehörigen zu schützen. Deßhalb giebt der Staat auch den Staatsdienern in dem Gehalt eine Entschädigung

für die ihm von denselben geleisteten Dienste, deßhalb zahlt der Staat auch eine Entschädigung, wenn er im öffentlichen Interesse von einzelnen Staatsangehörigen die Abtretung von Privateigenthum oder sonstigen Rechten verlangt.

So sind wir zu dem Rechtsgrunde gelangt, worauf die Zwangsenteignung beruht, und zu dem Princip der Zwangsenteignung selbst. Der Grund liegt nicht in einem Rechte des Staats an dem Vermögen der Unterthanen, nicht in einem s. g. dominium eminens oder Obereigenthum, sondern vielmehr in der Pflicht der Staatsangehörigen, da, wo ihre Privatrechte mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch gerathen, mit jenen diesem nachzustehen, sie also, wenn es nicht anders sein kann, wenn die öffentlichen Interessen ohne Abtretung von Privatrechten nicht wahrgenommen werden können, aufzugeben. Aus dieser Pflicht der Staatsangehörigen entspringt erst das Recht des Staats, in solchen Collisionsfällen zwischen Privatrechten und dem öffentlichen Interesse das Aufgeben oder die Abtretung jener zu verlangen. Aus dem Recht der Staatsangehörigen auf den Schutz ihrer Rechte durch den Staat entspringt aber wieder die Pflicht dieses, Falls er im öffentlichen Interesse das Aufgeben eines Privatrechts verlangt, volle Entschädigung dafür zu leisten.

Das Princip der Zwangsenteignung ergiebt sich also als das Recht des Staats, im Fall einer Collision von Privatrechten mit dem öffentlichen Interesse, kraft der sämmtlichen Staatsangehörigen obliegenden Pflicht, das Wohl des Staats nach Kräften zu fördern, die selbst zwangsweise Abtretung jener Privatrechte gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Das so auf einen sichern Rechtsgrund zurückgeführte Princip der Zwangsenteignung bedarf aber noch einer genaueren Feststellung, um es für die Anwendung im Leben nutzbringend zu machen. Es berührt die heiligsten und wichtigsten Interessen des Staats und der Staatsangehörigen, auf der einen Seite das Eigenthum und sonstige Privatrechte, auf der andern das öffentliche Wohl. Der Begriff jener ist ein fester, entschieden bestimmter, das Ei=

genthum und die Rechte an Sachen sind Thatsachen, die sich nicht wegleugnen lassen, Thatsachen, die vor Allem einen Anspruch auf Anerkennnng, auf Bestand, auf den Schutz des Staats haben; das öffentliche Wohl dagegen ist ein schwankender und unbestimmter Begriff, der mancherlei Deutungen fähig ist, dessen Auslegung von der Einsicht, ja von der Willkühr derer abhängt, welche über das Dasein desselben zu entscheiden haben. Schon diese Verschiedenheit der Begriffe mahnt zur größten Vorsicht bei Anwendung des Princips der Zwangsenteignung, um die Sicherheit des Eigenthums nicht zu erschüttern; ja sie führt erst zur richtigen Würdigung und Feststellung jenes Princips. Bei der Unwandelbarkeit des Begriffs des Eigenthums gegenüber dem schwankenden Begriff des öffentlichen Wohls muß die Unantastbarkeit jenes als die Regel, das Recht, die Aufopferung desselben im Interesse des öffentlichen Wohls zu verlangen, als die nur durch Gründe der dringendsten Nothwendigkeit bedingte Ausnahme bezeichnet werden. An diesem Verhältniß der Zwangsenteignung zum Eigenthum ist streng festzuhalten, wenn nicht die Sicherheit des Eigenthums selbst aufs Aeußerste gefährdet werden soll.

In eben diesem Interesse der Sicherheit des Eigenthums, und um dasselbe gegen jeden willkürlichen Eingriff zu schützen, ist es unbedingt nöthig, jene Gründe der dringendsten Nothwendigkeit genauer zu bezeichnen, welche die Anwendung der Expropriation rechtfertigen, und die Zwecke anzugeben, wegen deren allein eine Zwangsenteignung in Anspruch genommen werden kann, überhaupt die Voraussetzungen präcis zu bestimmen, unter welchen jene Ausnahme der Zwangsenteignung Platz greifen kann.

Es herrscht über diesen Punkt sehr viel Unklarheit, sowohl in der Theorie, als in den Gesetzen. Es wird nirgends zwischen Expropriations*grund* und Expropriations*zweck* unterschieden, sondern vielfach gewisse Zwecke, um deren willen die Expropriation in Anspruch genommen wird, ähnlich wie bei den relativen Strafrechtstheorien, zugleich als Gründe bezeichnet, welche die Expropriation rechtfertigen sollen. Jedoch gehen die Expropriationsgesetze im Einzelnen verschiedene Wege. Das *baierische* Gesetz vom 17. Nov. 1837 Art. 1 erklärt, daß nur für öffentliche Zwecke

die Zwangsenteignung zulässig sei, jedoch ausschließlich nur zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificationszwecken, insbesondere auch Militair-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleusen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Erbauung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staats;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken insbesondere;

14) Sicherung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- und anderer Gefahr.

Diesen Fällen, in denen allein Zwangsabtretungen gegen vorgängige volle Entschädigung zulässig sein sollen, gegenüber werden unter B. Fälle öffentlicher Nothstände angeführt, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, in welchen ohne förmliches Verfahren, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung Abtretung verlangt werden kann.

Schon Mittermaier[2]) und Treichler[3]) bemerken ganz

2) Im Staatslexicon Bd. V. S. 792.

3) In der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 135.

richtig, daß nicht nur diese Aufzählung viel Willkürliches habe, sondern daß sie auch keineswegs allen Mißbrauch unmöglich mache, da z. B. unter die sicherheits- und sanitätspolizeilichen Zwecke die verschiedensten Einrichtungen gebracht, da Kirchen und Straßen auch aus Luxus und Liebhaberei gebaut werden können. Wenn man diese Expropriationszwecke mit dem allgemeinen Grundsatz im Eingange des Art. 1: „Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten rc.", als dessen weitere Ausführung sie erscheinen, vergleicht, so findet sich zunächst, daß zwischen dem allgemeinen Grundsatze im Eingange des Artikels und den einzelnen Fällen nicht überall die nothwendige Uebereinstimmung besteht; z. B. der Erweiterung und Abkürzung schon bestehender Straßen wird man wohl nicht immer das Prädikat der Nothwendigkeit beilegen können; ob die Aufstellung von Telegraphen unter die nothwendigen Zwecke zu subsumiren sei, dürfte ebenfalls wohl mehr als zweifelhaft sein. Doch abgesehen von diesen Inconsequenzen, abgesehen auch von der schon gerügten Unbestimmtheit mehrerer Fälle, abgesehen von der mangelnden Angabe eines Expropriationsgrundes, durch welchen die Zwecke überhaupt erst eine sichere Grundlage erhalten, ist eine Casuistik, wie sie hier das baierische Gesetz giebt, entschieden zu mißbilligen, und zwar hier um so mehr, als einerseits der dadurch beabsichtigte Zweck, Sicherung der Bürger gegen Mißbrauch des Expropriationsrechts nicht erreicht, anderntheils die Anwendung der Expropriation in Fällen, die im Gesetz nicht genannt sind, die aber gleichwohl im öffentlichen Interesse sogar nothwendig sein können, ausgeschlossen, oder von dem Erlaß eines speciellen Gesetzes abhängig gemacht wird.

Das badensche Gesetz vom 28. August 1835 versucht die Aufstellung eines allgemeinen Princips, wonach die Zulässigkeit der Zwangsenteignung in den einzelnen Fällen entschieden werden soll, indem es in den §§. 1 und 2 folgenden Grundsatz aufstellt: „Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte, ohne vorausgegangene Entschädigung, angehalten werden. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur wenn er dem Staat

unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gute kommt." Das badensche Gesetzb. geht einen weit richtigeren Weg als das baierische, indem es als einzigen Expropriationsgrund, als Grund, welcher die Expropriation rechtfertigt, den öffentlichen Nutzen bezeichnet; allein wenngleich es noch weiter angiebt, wann der Nutzen als öffentlicher gelten soll, so ist es doch äußerst mangelhaft, weil es in keiner Weise Grundsätze über die Constatirung des öffentlichen Nutzens aufstellt, sondern in §. 3 sofort die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung dem Staatsministerium, über die Entschädigung aber dem Richter überträgt.

Auch andere Gesetze[4]) bezeichnen den Grund, welcher eine Expropriation rechtfertigen soll, nur in ganz allgemeinen Ausdrücken, als das öffentliche Interesse, das öffentliche Wohl, das gemeine Wohl, öffentliche Zwecke u. s. w. Nach dem was oben über den höchst schwankenden und unbestimmten Begriff des öffentlichen Interesses vorgekommen ist, kann eine so allgemeine Formel zur Bezeichnung des Expropriationsgrundes ohne genauere Präcisirung über die Constatirung des öffentlichen Interesses nicht als genügend betrachtet werden, zum Schutze des Privateigenthums gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungsbehörden in dasselbe unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens.

Treichler[5]) versucht ein Expropriationsprincip in folgender Weise aufzustellen:

„Jeder Staatsangehörige kann gezwungen werden, einzelne seiner Privatrechte gegen vorgängige volle Entschädigung zu Gunsten einer Unternehmung abzutreten, deren Ausführung der administrativen Gewalt durch ein Gesetz direct oder indirect zur Pflicht gemacht ist, und welche ohne Abtretung von Privatrechten nicht ausgeführt werden kann."

Daß in diesem Satze kein Princip liegt, bedarf kaum einer weitern Ausführung. In demselben ist ebenso wenig von dem

4) Z. B. das französische Gesetz vom 3. Mai 1841 §. 1, das Zürich. Gesetz §. 1.

5) A. a. O. S. 136.

Rechtsgrunde der Expropriation, den Treichler überhaupt nicht aufgefunden hat, als von dem Expropriationsgrunde, oder dem Grunde, welcher die Anwendung des Expropriationsrechts rechtfertigt die Rede. Treichler umgeht die Frage dadurch, daß, er ihre Lösung einem Gesetze überweist; das ist doch aber wahrlich kein Princip! Er deducirt so: weil das Gesetz eine Unternehmung anordnet, die ohne Abtretung von Privatrechten nicht ausgeführt werden kann, so können die Staatsangehörigen zu letzterer gezwungen werden.

Wie nun soll aber der oben angedeutete Zweck, genaue Präcisirung des Expropriationsgrundes, erreicht werden, um durch dieselbe das Privateigenthum gegen Mißbrauch des Expropriationsrechtes möglichst zu schützen? Allgemeine Principien sind nothwendig zur wissenschaftlichen Begründung einer Lehre, eines Rechtsinstituts; allein allgemeine Principien lassen sich bei ihrer Anwendung fast immer drehen und wenden; es ist daher Aufgabe der Wissenschaft, die richtige Anwendung des Princips möglichst zu sichern, der Verdrehung und dem Mißbrauche desselben möglichst vorzubeugen. Das Princip der Zwangsenteignung wurde oben gefunden in dem Rechte des Staats, im Fall einer Collision von Privatrechten mit dem öffentlichen Interesse, kraft der sämmtlichen Staatsangehörigen obliegenden Pflicht, das Wohl des Staats nach Kräften zu fördern, die selbst zwangsweise Abtretung jener Privatrechte gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Der hierin angedeutete, oben schon aufgestellte Rechtsgrund der Expropriation überhaupt, oder des Expropriationsrechts ist zunächst wohl zu unterscheiden von dem Expropriationsgrunde, oder dem Grunde, aus welchem im einzelnen Falle das Expropriationsgesetz ausgeübt werden kann. Wie auf jenem das Princip der Zwangsenteignung erbaut ist, so ergiebt sich dieser wieder aus dem Princip. In demselben kommt allerdings auch das öffentliche Interesse vor, allein aus dem Obigen erhellt hinlänglich, daß nur das öffentliche Interesse eine Expropriation rechtfertigen kann; es ist dasselbe als Expropriationsgrund in der obigen Begriffsbestimmung aber schon genauer bezeichnet und zugleich beschränkt durch die Worte: im Fall einer Collision von Privatrechten mit dem öffentlichen Inte-

resse. Darnach ist eine Expropriation nur zulässig, wenn die vom öffentlichen Interesse verlangte Anlage oder Einrichtung entschieden nicht gemacht werden kann ohne Abtretung des betreffenden Privatrechts, also wenn die im öffentlichen Interesse zu machende Anlage oder Einrichtung gewisser im Privateigenthum stehender Sachen, seien es bewegliche oder unbewegliche, nothwendig bedarf, um überhaupt, oder in der beabsichtigten Weise ausgeführt werden zu können. Auch der Begriff des öffentlichen Interesses ist oben schon so viel als möglich näher festgestellt worden als dasjenige, was der Nutzen des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums verlangt. Es muß daher das öffentliche Interesse, oder, was schon ein faßbarerer und mehr bestimmter Begriff ist, der öffentliche Nutzen als Expropriationsgrund bezeichnet werden, und er kann dieses mit Berücksichtigung der unten noch folgenden weiteren Ausführungen auch ohne Gefahr einer falschen Anwendung. Es ist das entschieden richtiger, als wenn z. B. im baierischen Gesetz von 1837 die Expropriation nur zu nothwendigen öffentlichen Zwecken gestattet wird, oder da die ganze Ausdrucksweise des baierischen Gesetzes höchst unglücklich gewählt ist, wenn nur die Nothwendigkeit der öffentlichen Anlage als Expropriationsgrund anerkannt wird. Es würden die wichtigsten, für das materielle und geistige Wohl des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums ganz entschieden nützlichen Anstalten, soweit sie ohne Zwangsabtretung von Privateigenthum nicht ausführbar sein würden, unterbleiben müssen, wenn nur, im Fall sie unumgänglich nothwendig, aber unerläßlich wären, dem Expropriationsrechte, als der nothwendigen Voraussetzung ihres Zustandekommens, Platz gegeben werden sollte. Wie z. B. würde die Nothwendigkeit einer Eisenbahnanlage bewiesen werden können? Es ist Jahrhunderte ohne Eisenbahn gegangen, es würde auch ferner noch ohne Eisenbahn gehen, absolut nothwendig ist sie also nicht; aber sie ist höchst nützlich für die Belebung und Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, nützlich für den Staat zu Zwecken der Landesvertheidigung, und deßhalb wird ihre Anlage beschlossen und vom Staat genehmigt, deßhalb müssen die Staatsangehörigen ihre Grundstücke, über welche die anzulegende Eisenbahn fortgehen soll, zum Bau derselben abtreten. In derselben Weise verhält es sich

fast in allen Fällen, in welchen das Expropriationsrecht anerkannt und dessen Anwendung gestattet ist, eine unbedingte Nothwendigkeit der Anlage ist in der Regel nicht vorhanden, aber das öffentliche Wohl, der öffentliche Nutzen verlangt sie. Und deßhalb darf als Expropriationsgrund nicht bloß die Nothwendigkeit der Anlage oder Einrichtung für das öffentliche Wohl, sondern muß als solcher, wie gesagt, schon der Nutzen derselben für Staat, Gemeinde oder Publikum anerkannt werden. Von welcher Art dieser Nutzen ist, ob ein materieller, oder mehr ein intellectueller, ob also die Anlage oder Einrichtung dient zum Schutz und zur Vertheidigung des Landes, zur wesentlichen Erhöhung der Staatseinnahmen, zur Hebung von Handel und Verkehr, zur Beförderung von Ackerbau und Schifffahrt, zum Schutze des Staats gegen Epidemien und Viehseuchen, oder ob sie für geistige, sittliche, religiöse Zwecke bestimmt ist, das ist einerlei, sobald überhaupt nur ein wahrer öffentlicher Nutzen sich nachweisen läßt.

Dagegen kann das bloße Vergnügen selbst des Publikums, ferner bloße Verschönerung, auch wenn dadurch eine Stadt in ihrem äußeren Ansehen viel gewinnen sollte, als Expropriationsgrund niemals anerkannt werden. Es ist daher bei öffentlichen, namentlich städtischen Anlagen, bevor das Expropriationsrecht in Anspruch genommen wird, genau zu untersuchen, ob sie lediglich des Vergnügens wegen, oder zum Zweck der Verschönerung, um z. B. den Stadtbewohnern einen angenehmen Spaziergang zu verschaffen, oder um ein öffentliches Gebäude, z. B. ein königliches Schloß, ein Rathhaus u. dgl. in der entsprechenden Umgebung erscheinen zu lassen, um eine freie Aussicht zu gewinnen u. s. w., beabsichtigt werden, oder aber ob ein wirklicher öffentlicher Nutzen dadurch erzielt wird, ob also die Anlage z. B. in sanitätspolizeilicher Hinsicht, wenn auch gerade nicht nothwendig, so doch höchst nützlich ist, ob ein dringendes Bedürfniß der Bürger dadurch befriedigt werden soll u. dgl. m. Nur Fälle der letzteren Art eignen sich zur Anwendung des Expropriationsrechts, entschieden aber nicht die der ersteren Art, weil nur bei jenen der Expropriationsgrund vorhanden ist, nicht aber bei diesen.

Auch die Subjecte des öffentlichen Nutzens sind oben durch die

genauere Feststellung des öffentlichen Interesses bestimmt bezeichnet, die Subjecte, zu deren Besten das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann. Diese sind einmal der Staat selbst, der ganz entschieden in seinem eigenen Interesse die Zwangsenteignung vornehmen kann; dann aber auch eine Gemeinde, einerlei ob Stadt- oder Landgemeinde; auch eine Gemeinde hat öffentliche Interessen, auch in einer Gemeinde kann der öffentliche Nutzen der Gemeinde mit Privatvortheilen, auch mit Privatrechten Einzelner in Collision gerathen; aus demselben Grunde, aus welchem der Staatsbürger verpflichtet ist, im Falle einer Collision seiner Privatrechte mit dem öffentlichen Staatsinteresse seine Rechte gegen Entschädigung abzutreten, hat auch der Gemeindebürger der Gemeinde gegenüber eine gleiche Pflicht. Aus dem Rechtsgrunde der Expropriation ergiebt sich aber, daß eine Gemeinde das Expropriationsrecht nur in Anwendung bringen kann gegen Gemeindeglieder, oder Gemeindegenossen, einerlei übrigens, ob dieses active Mitglieder, oder nur Schutzgenossen der Gemeinde sind. Dagegen kann gegen Fremde, die weder in der Stadt oder dem Dorfe, noch in der Gemeindefeldmark angesessen sind, das Expropriationsrecht niemals ausgeübt werden, und ebensowenig lediglich im Gemeindeinteresse von einer Gemeinde gegen eine andere; denn Fremde haben gegen eine Gemeinde keine Verpflichtungen, die nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, und ebensowenig Gemeinden gegen einander, die gewissermaßen in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen.

Unter den Subjecten, zu deren Besten das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann, wurde oben auch noch das Publikum genannt, d. h. eine unbestimmte und unbestimmbare Menge von Menschen. Zwar ist dieses in keinem Expropriationsgesetze ausdrücklich genannt, allein aus den Gesetzen erhellt, daß entschieden auch im Interesse des Publikums Zwangsenteignungen von ihnen für zulässig gehalten werden. Bei allen Eisenbahnbauten z. B. die durch Privatunternehmungen, durch Actienvereine ins Leben gerufen sind, ist entschieden zu behaupten, daß sie nicht aus der Berücksichtigung eines Staatsinteresses hervorgegangen sind, daß sie ebensowenig lediglich im Interesse der

an ihren Endpunkten liegenden, oder der von ihnen berührten Gemeinden entstanden sind, sondern daß sie, wo nicht allein, so doch vorzugsweise dem Bedürfnisse des Publikums ihre Entstehung verdanken. Und doch wird allgemein auch zur Ausführung solcher Eisenbahnen das Expropriationsrecht als zulässig anerkannt. Und mit vollem Recht. Denn so gut es eine öffentliche Meinung giebt, so gut einer solchen selbst von Staatswegen Rechnung getragen wird, so gut giebt es auch öffentliche Interessen, die nicht gerade die des Staats oder einer Gemeinde zu sein brauchen, Interessen des Volks, im Gegensatz zum Staat, Interessen des Publikums, Interessen, welche gleichfalls vom Staat als vollberechtigte, als höchstwichtige, als wohl zu beachtende anerkannt, Interessen, welche namentlich in der neueren Zeit, selbst auf die Gefahr hin, die Staatsinteressen zu beeinträchtigen, in einer höchst anerkennenswerthen Weise vom Staate berücksichtigt worden sind. Es ist in dieser Beziehung nur zu erinnern an die Reduction des Portos, an die mehrfach geschehene Herabsetzung der Eingangszölle auf fremde Producte und Manufacturwaaren, die beide ganz entschieden im Interesse des Publikums, zur Erleichterung des Verkehrs, zur Belebung und Beförderung des Handels gemacht sind. Wie die öffentliche Meinung eine Macht ist, die nicht ungestraft unberücksichtigt bleiben darf, so sind auch die öffentlichen Interessen dieser Art, die Interessen des Publikums eine Macht, der sich Privatinteressen nicht nur, sondern selbst Privatrechte beugen müssen, eine Macht, die in der Gegenwart vom Staat durch verschiedene Vorgänge, wie durch die oben erwähnten Reduktionen, durch die Concessionirung der Eisenbahnanlagen und die Anwendung des Expropriationsrechts auf dieselben als fast gleichberechtigt mit den eigentlichen Staatsinteressen anerkannt worden sind. Eben deßhalb ist der Rechtsgrund des Expropriationsrechts überhaupt auch genügend, um die Anwendung desselben auf Anlagen und Einrichtungen im Interesse des Publikums zu rechtfertigen. Doch ist auch hier wieder eine bloße Annehmlichkeit von einem wirklichen Vortheil, Nutzen oder Gewinn zu unterscheiden; jene rechtfertigt die Zwangsenteignung entschieden nicht, nur ein wahrer Nutzen oder Vortheil des Publikums kann den Eingriff in das Privat=

eigenthum durch Zwangsenteignung rechtfertigen, kann neben dem öffentlichen Interesse des Staats und einer Gemeinde als Expropriationsgrund bezeichnet werden.

Bei den Interessen des Publikums, soweit sie als Grund der Zwangsenteignung erscheinen, ist aber noch wesentlich zu berücksichtigen, daß die Anlagen oder Einrichtungen selbst zum Nutzen des Publikums gereichen, daß es öffentliche Anlagen sein müssen, die vom Publikum benutzt werden, und die dem Publikum einen entschiedenen Vortheil gewähren, wie z. B. Eisenbahnen, Canäle, wenn die Anwendung des Expropriationsrechts gerechtfertigt sein soll. Dagegen können Anlagen und Fabriken, die zunächst nur im Privatinteresse Einzelner gemacht worden, auch wenn ihre Erzeugnisse zum Vortheil des Publikums gereichen, indem dieselben durch die Anlage leichter und billiger zugänglich werden, ja selbst solche Anlagen, durch welche in einer armen Gegend ein neuer Industriezweig eingeführt wird, um der Armuth abzuhelfen, den Armen einen sichern Erwerb zu verschaffen, oder Anlagen, durch welche Hunderte von Menschen ihren Nutzen, ihr lohnendes Brod finden, nicht Anlagen im öffentlichen Interesse genannt, und daher auch nicht zur Anwendung des Expropriationsrechts für geeignet erachtet werden. Das entscheidende Criterium ist, daß Anlagen, zu deren Gunsten das Expropriationsrecht beansprucht wird, im Interesse des Publikums gemacht, daß sie selbst dem Publikum zur Benutzung freigestellt werden müssen; ob die Unternehmer daneben noch oder selbst vorzugsweise einen Privatvortheil beabsichtigen, wie z. B. die Actionäre einer Eisenbahn allerdings in der Hoffnung auf einen persönlichen Geldgewinn die Actien zeichnen, darauf kann nichts ankommen; wo aber eine Anlage dem Publikum nicht selbst zur Benutzung verstattet wird, wo es nur indirekt daraus Vortheil zieht, da ist auch keine öffentliche, zur Anwendung des Expropriationsrechts berechtigende Anlage vorhanden, wenn sie auch für die bestimmte Gegend noch so nutzbringend und segensreich sein sollte.

Daß lediglich im Privatinteresse des Souverains, sei es, daß es sich um einen wirklichen Vortheil desselben, oder nur um Befriedigung seiner Prachtliebe, seiner besonderen Neigungen oder Launen u. dgl. handelt, das Expropriationsrecht nicht ausgeübt

werden kann, ergiebt sich zur Genüge aus den bisherigen Ausführungen, da hier in keiner Weise ein öffentliches Interesse vorliegt. [6])

§. 9.

3. Wie ist das Vorhandensein des öffentlichen Interesses festzustellen?

Wenn bisher versucht wurde, den Expropriationsgrund möglichst genau zu bestimmen, so bleibt doch noch ein höchst wichtiges Moment zu erörtern, um die richtige Anwendung der entwickelten Grundsätze zu sichern, und bei der Eigenthümlichkeit jenes Grundes, das Privateigenthum gegen einen, trotz der richtigen Grundsätze dennoch möglichen Mißbrauch des Expropriationsrechts zu sichern, die Frage nämlich: wer soll die Entscheidung über das Vorhandensein jenes Expropriationsgrundes, des öffentlichen Interesses haben, wie soll bestimmt werden, ob in der That ein derartiges öffentliches Interesse, welches die Zwangsenteignung rechtfertigt, vorhanden ist? Die Frage ist für die Anwendung des Expropriationsrechts von der größten Wichtigkeit, aber in keinem einzigen der deutschen Expropriationsgesetze scharf aufgefaßt. Es findet sich überall nur die Bestimmung, daß die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken entweder durch ein Gesetz, [7]) oder durch eine bestimmte Behörde, im Großherzogthum Hessen die Regierungsbehörde, [8]) in Churhessen die Ministerien, [9]) im Königreich Sachsen das Ministerium des Innern, [10]) in Baden das Staatsministerium [11]) an=

6) In Württemberg findet sogar als Singularität in der s. g. Baulosung eine Expropriation zu Gunsten einzelner Privatpersonen statt. Vgl. Reyscher gemeines und württemb. Privatrecht. 2. Aufl. Bd. II. §. 293. Treichler a. a. O. S. 139. Not. 7.

7) Wie in Frankfurt, s. Wendt, N. Expr. Cod. S. 172.

8) Wendt N. Expr. Cod. S. 108.

9) Wendt a. a. O. S. 124.

10) Wendt a. a. O. S. 132.

11) Wendt a. a. O. S. 149.

geordnet werden müsse; es ist darin allerdings wohl angedeutet, daß in derselben Weise auch über den öffentlichen Nutzen der Anlage oder Unternehmung, und folgeweise über diese selbst die Entscheidung zu geben sei, allein man hat sich die ganze Situation nicht klar gemacht, man ist sich insbesondere darüber durchaus nicht klar geworden, daß die Entscheidung über die Anwendung des Expropriationsrechts im einzelnen Falle von der Entscheidung über das Vorhandensein eines Expropriationsgrundes, oder eines Falles, in welchem das Expropriationsrecht begründet ist, wesentlich auseinander gehalten werden muß. Das Expropriationsrecht, das Recht des Staats, Zwangsenteignungen anzuordnen, muß ein- für allemal durch ein Gesetz, Expropriationsgesetz, auf bestimmte Principien basirt, und für alle Fälle unabänderlich festgestellt werden; denn das Expropriationsrecht beruht auf Rechtsgrundsätzen, die entschieden feststehen, die durch ein Gesetz festgestellt werden müssen, an denen nicht gerüttelt werden darf. Das Vorhandensein des Grundes dagegen, welcher die Anwendung des Expropriationsrechts rechtfertigt, läßt sich durch ein allgemeines Gesetz in der Weise, daß die Anwendung desselben auf die einzelnen Fälle den Verwaltungs- oder richterlichen Behörden überlassen werden könnte, nicht feststellen, weil es sich hier um Entscheidung der Frage handelt, ob eine Anlage oder Unternehmung vom öffentlichen Interesse gefordert werde, das öffentliche Interesse oder der öffentliche Nutzen sich aber nicht in allgemeine Formeln fassen läßt. Hierdurch wird der richtige Weg angedeutet, der bei Beantwortung der Frage, wann ein Fall vorhanden sei, in welchem der öffentliche Nutzen eine bestimmte Anlage oder Unternehmung fordert, einzuschlagen ist.

Diesen richtigen Weg haben schon mit mehr oder weniger Consequenz das französ. Gesetz vom 7. Juni 1833 [12]) und das Genfer Expropriationsgesetz vom 14. Febr. 1834 [13]) eingeschlagen, indem sie anordnen, daß, bevor eine Expropriation ausgesprochen werden könne, der gesetzliche Grund derselben,

---

12) Wendt a. a. O. S. 74; das neueste franz. Expropriationsgesetz vom 3. Mai 1841 stand dem Verf. nicht zu Gebot.

13) Wendt a. a. O. S. 117.

der öffentliche Nutzen der Unternehmung in den durch das Gesetz bestimmten Formen constatirt sein müsse. Dieses geschieht nach dem franz. Gesetz durch ein Gesetz oder eine königliche Ordonnanz, welche die Befugniß zu Ausführung derjenigen Arbeiten, zu deren Gunsten die Expropriation gefordert wird, ertheilt, nach dem Genfer Gesetz durch die Erklärung des Staatsraths, daß der Erwerb von Immobilien dem Staate oder einer oder mehreren Gemeinden nützlich ist, in Folge dessen Pläne der projectirten Arbeiten angefertigt, Nachforschungen angestellt und Berichte erstattet werden, welche den öffentlichen Nutzen constatiren. Allein scharf aufgefaßt ist die Sache auch in diesen Gesetzen nicht, indem beide mit den Vorschriften über die Form der Constatirung des öffentlichen Nutzens sofort auch Vorschriften über die Bestimmung der abzutretenden Grundstücke verbinden; ja nach dem franz. Gesetz hat sogar der Präfect, soweit dies nicht schon durch das Gesetz geschehen ist, zunächst die Localitäten oder Bezirke zu bestimmen, in welchen die Arbeiten vor sich gehen sollen, worauf er erst die besonderen Grundstücke, welche enteignet werden sollen, endgültig bezeichnet. Auch das preußische A. L. R.[14]) hat das Richtige gefühlt, indem dasselbe bei den Grundsätzen über den nothwendigen Verkauf es dem Staatsoberhaupt überläßt, zu beurtheilen und zu entscheiden, ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sei; und in ähnlicher Weise bestimmt die braunschweigische Verordnung vom 26. März 1823,[15]) daß der Plan zur Anlegung neuer oder zur Verbreiterung und Verbesserung der bereits vorhandenen Chausseen, nachdem derselbe von den betreffenden Behörden nach genauer Erwägung aller Umstände und nach genommener Communication mit den Localbehörden entworfen worden, von landesherrlicher Genehmigung abhängig sei. Wenn in Folge dessen Abtretungen von Privatgrundstücken nöthig werden, so sind die Eigenthümer derselben gegen Entschädigung dazu unbedingt und unweigerlich verbunden. Hier ist das Verhältniß richtig aufgefaßt, zuerst wird das Vorhandensein des öffentlichen Nutzens durch landesherrliche

14) Th. I. Tit. 11. §. 10.
15) Wendt a. a. O. S. 103.

Genehmigung der projectirten Anlage oder Unternehmung constatirt; als nothwendige Folge dieser Genehmigung tritt dann das Expropriationsrecht da von selbst ein, wo Privatgrundstücke zur Ausführung jener Anlage nothwendig sind. Selbst gegen die Form der Genehmigung durch den Landesherrn, ist nach dem damaligen Zustande des Staatsrechts Nichts einzuwenden.

Versuchen wir nunmehr, richtige Grundsätze über die Entscheidung obiger Fragen, Constatirung des öffentlichen Nutzens und Anwendung des Expropriationsrechts auf den einzelnen Fall aufzustellen, so gelangen wir zu folgendem Resultat. Da ein Expropriationsgesetz nur allgemeine Principien über den öffentlichen Nutzen als Expropriationsgrund aufstellen, d. h. nur erklären kann, daß Zwangsenteignungen nur dann zulässig seien, wenn sie im Interesse des öffentlichen Nutzens nothwendig sind, wenn im öffentlichen Interesse zu machende Anlagen oder Unternehmungen ohne Abtretung bestimmten Privateigenthums nicht ausgeführt werden können, da ferner dieser öffentliche Nutzen, wenngleich er in der früher geschehenen Weise möglichst genau beschrieben werden muß, sich doch nicht so präcis feststellen läßt, daß ein Zweifel über das Vorhandensein desselben im einzelnen Falle gar nicht möglich wäre, da insbesondere eine Aufzählung bestimmter Expropriationszwecke im Gesetz, durch welche die Zwangsenteignung allein gerechtfertigt werden solle, wie im baierischen Gesetz durchaus unzweckmäßig ist, da endlich den Verwaltungsbehörden die Entscheidung der Frage, wann eine Anlage vom öffentlichen Interesse verlangt werde, nicht überlassen werden kann, weil sie es nur mit der Anwendung der Gesetze zu thun und nach erhaltenen Instruktionen zu handeln haben, über das Vorhandensein des öffentlichen Nutzens ja aber kein allgemeines Gesetz möglich ist: so muß in jedem einzelnen Falle durch ein Gesetz bestimmt werden, ob eine Anlage vom öffentlichen Interesse verlangt werde, zum öffentlichen Nutzen gereiche; der öffentliche Nutzen ist also durch ein Gesetz zu constatiren. Dies geschieht einfach in der Art, daß entweder die Ausführung einer bestimmten Anlage zur Beförderung des öffentlichen Nutzens durch ein Gesetz angeordnet, oder aber die Genehmigung einer projectirten derartigen Anlage durch ein Gesetz ausgesprochen wird.

Daß in einem solchen Gesetz die Anlage nicht bloß angedeutet sein darf, sondern mit möglichster Bestimmtheit bezeichnet, namentlich also der Situationsplan, z. B. bei Anlage einer Eisenbahn, eines Canals, bei Erbauung einer Kirche, von Festungswerken u. s. w., darin genau festgestellt sein muß, das fordert der Zweck des Gesetzes, Schutz des Privateigenthums gegen Beamtenwillkür. Wenn daher von Staats- oder Gemeindebehörden, oder auch von Privatpersonen, insbesondere Actienvereinen, die Genehmigung einer im öffentlichen Interesse zu machenden Anlage oder Unternehmung nachgesucht wird, so ist ein ganz specieller, motivirter Plan derselben einzureichen, aus welchem ersehen werden kann der Umfang und die Lage der Anlage, bei Eisenbahnen, Chausseen, Canälen die Richtung derselben, insbesondere auch, ob zur Ausführung derselben nach dem Plane die Abtretung von Privateigenthum nothwendig ist; es sind ferner die Gründe anzugeben, welche zunächst die Anlage als eine vom öffentlichen Interesse verlangte darstellen, dann aber auch gerade die Ausführung der Anlage nach dem eingereichten Plane als die dem öffentlichen Interesse gemäßeste bezeichnen, und endlich ausführen, daß die Unternehmung ohne Abtretung von Privateigenthum entweder überall nicht oder wenigstens nicht ohne erhebliche Nachtheile möglich sei. Alles das gehört zu den Vorarbeiten des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat demnächst die Richtigkeit und Triftigkeit der Gründe, und die Zweckmäßigkeit des Plans zu prüfen; er kann denselben abändern; wie er aber schließlich im Gesetz den Plan feststellt, die Anlage anordnet, so muß sie unweigerlich ausgeführt werden. Wenngleich nach dieser gesetzlichen Anordnung die Anwendung des Expropriationsrechts in den geeigneten Fällen sich eigentlich von selbst versteht und durch das Gesetz implicite mit verwilligt wird,[16] so dürfte es doch, um jedem möglichen Zweifel vorzubeugen, zweckmäßig erscheinen, daß durch das Gesetz, welches die Anlage anordnet oder genehmigt, zugleich der Behörde oder Gesellschaft,

16) Der Entwurf eines preuß. allgem. Bergrechts von 1850 enthält §. 95 den sehr richtigen Grundsatz: „Das verliehene Bergwerkseigenthum schließt zugleich das Recht zur Expropriation nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in sich."

welcher die Ausführung übertragen wird, noch ausdrücklich das Expropriationsrecht, oder die Befugniß ertheilt wird, das Expropriationsrecht nöthigenfalls anzuwenden.

In dieser Weise sind alle Interessen, die Interessen des öffentlichen Wohls sowohl als auch die des Eigenthums möglichst, d. h. soweit das bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen überhaupt möglich ist, gewahrt: es kann das Expropriationsrecht niemals ausgeübt werden, wenn nicht die Anlage oder Unternehmung, zu deren Gunsten es in Anspruch genommen wird, durch ein Gesetz angeordnet oder genehmigt ist. Die einzige Ausnahme würde der Bergbau machen, bei welchem theils aus historischen Gründen, theils nach der bestehenden Bergverfassung den Berg- oder Oberbergämtern ein für alle Mal die Befugniß ertheilt ist, sowohl Schürfzettel, als auch die Belehnung mit neu aufgefundenen Gängen, Gruben u. s. w. zu ertheilen, so daß es dazu allerdings keines besonderen Gesetzes bedarf. Diese Ausnahme ist aber auch wohl begründet, theils durch ein uraltes Herkommen, theils durch die Natur des Bergwesens überhaupt. Wenn nämlich der Bergbau gesetzlich als Expropriationsgrund, als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt, wenn er vom Staate frei erklärt ist, wenn die Bedingungen und Voraussetzungen gesetzlich festgestellt sind, unter welchen allein Bergeigenthum von Privaten erworben werden kann, dann kann die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze füglich den Bergbehörden überlassen werden, weil die Natur selbst ihnen gleichsam den Weg zeigt, den sie zu gehen haben, d. h. weil Bergwerke überhaupt nur da angelegt werden können, wo die Natur Mineralien und Fossilien geschaffen hat. Durch die Natur selbst also sind die Plätze bestimmt, an welchen die Bergbelehnungen zu ertheilen sind, und in Folge derselben gegen die Eigenthümer der Oberfläche das Expropriationsrecht ausgeübt werden kann. Eine willkürliche Verlegung des Bergwerks, der Grube auf eine andere Stelle ist ganz unmöglich, weil eben das im Schooß der Erde liegende Mineral oder Fossil zu Tage gefördert werden soll, dieses aber nur an bestimmten Stellen überhaupt existirt.

§. 10.

4. Expropriationszwecke.

Verschieden vom Expropriationsgrunde ist der Expropriationszweck; es ist dieses die Anlage oder Unternehmung, die vom öffentlichen Interesse oder Nutzen verlangt wird, und die ihrerseits wieder, um ausgeführt werden zu können, die Expropriation nöthig macht. Wenn gewisse Expropriationszwecke im Gesetz aufgeführt werden, so liegt darin eine Anerkennung dessen, daß dergleichen Anlagen im öffentlichen Interesse seien. Freilich kann eine solche Aufzählung nicht den Sinn haben, daß nunmehr den Verwaltungsbehörden überlassen werden könnte, auf Grund derselben eine öffentliche Anlage und damit zugleich die Anwendung des Expropriationsrechts anzuordnen; sie kann vielmehr nur dem Gesetzgeber selbst eine Anleitung in Betreff der Fälle geben, in welchen er im Allgemeinen den öffentlichen Nutzen als vorhanden anzunehmen hat, während es ihm immer noch überlassen bleibt, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle in der That auch das öffentliche Interesse die fragliche Anlage verlange.

Zu Nutz und Frommen der Gesetzgeber, und um zugleich für die folgende Ausführung, namentlich für die Feststellung der Objecte der Zwangsenteignung eine sichere Grundlage zu gewinnen, mögen hier die wichtigsten Expropriationszwecke, wie solche größtentheils auch in verschiedenen Gesetzen namhaft gemacht sind, aufgeführt werden.

Als Expropriationszweck erscheint

1) die Landesvertheidigung, in deren Interesse verschiedene Anlagen und Einrichtungen nöthig werden können, als Erbauung von Festungen und einzelnen Festungs- und sonstigen Vertheidigungswerken, von Militair-Etablissements, Kriegshäfen, Arsenalen u. s. w., auch Anordnung eines Zwangsverkaufs von Pferden zur Complettirung der Kavallerie, Artillerie und des Trains, wenn freiwillige Verkäufe nicht die nöthige Anzahl Pferde liefern;

2) Erbauung und Befestigung neuer, und Erweiterung schon bestehender Häfen im Allgemeinen, nicht bloß Kriegshäfen;

3) Anlage neuer oder Verlegung schon bestehender Deiche;

4) Anlage von Canälen, Schleusen, Brücken, Regelung

des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen, Einrichtung von Holzflößereien auf Privatflüssen, Anlage, Verlegung oder Verbesserung eines Leinpfades;

5) Anlage öffentlicher Wasserleitungen;

6) Austrocknung schädlicher Sümpfe, überhaupt Trockenlegung sumpfiger Niederungen zur Gewinnung von Ackerland und Wiesen;

7) Meliorationen anderer Art, sobald sie im öffentlichen Interesse, und nicht bloß im Privatinteresse Einzelner gemacht werden sollen;

8) Erbauung von Eisenbahnen, Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, auch Erweiterung und Gradlegung schon bestehender Wege;

9) Anlage neuer oder Gradlegung schon bestehender Straßen in Städten und Dörfern;

10) Anlage von Staatstelegraphen, auch von Telegraphen zur Benutzung für den Eisenbahndienst und für den öffentlichen Verkehr;

11) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern, Taubstummen- und Blinden-Anstalten und Anlage oder Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe; zu diesen Zwecken kann jedoch, sofern die Anlage nur im Gemeindeinteresse geschieht, die Expropriation nach dem Obigen nur innerhalb der Gemeindegränze vorgenommen werden; bei Provincial- Kranken-, Irren-, Taubstummen- und Blindenanstalten fällt jene örtliche Beschränkung fort;

12) Bergbau, Salinen- und Hüttenwesen;

13) Holzrutschen, d. i. Holzsturzplätze und Bahnen für das in Gebirgen gefällte Holz;

14) das baierische Gesetz führt noch an: Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, und

15) Sicherung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- und anderer Gefahr;

16) das sachsen-altenburgische Grundgesetz vom 29. April 1831 noch die Erweiterung der Stadt, Dörfer oder öffentlichen Gebäude, die Anlegung von Marktplätzen und die Wiederherstellung zerstörter Gebäude. Dieser Grund kann jedoch nur

unter großer Beschränkung als gültig anerkannt werden; es kann hier nicht schon das einfache Gemeindeinteresse normirend angesehen werden, sondern es muß das Expropriationsrecht entschieden auf den Fall dringender Nothwendigkeit beschränkt werden;

17) das pr. A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 7 gibt als Zweck eines Zwangsverkaufs noch die Abwendung einer drohenden Hungersnoth bei entstehendem Getreidemangel an, in welchem Fall der Staat berechtigt sein soll, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 11.

5. Subjecte und Objecte der Expropriation.

Schon oben wurde ausgeführt, daß das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann im öffentlichen Interesse des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums. Hieran muß festgehalten werden, wenn die Frage beantwortet werden soll: wer kann es in Anspruch nehmen? Unter der Voraussetzung, daß die Anlage oder Unternehmung im Interesse des öffentlichen Nutzens des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums gemacht wird, kann der Staat nicht nur selbst es durch öffentliche Behörden oder Gemeindebeamten ausüben lassen, sondern es auch Privatpersonen, insbesondere Gesellschaften, Actienvereinen die Anwendung desselben gestatten. Diejenige Behörde, Privatperson oder Gesellschaft, welcher die Ausführung der durch ein Gesetz wegen des vorhandenen öffentlichen Interesses verfügten oder gestatteten Anlage oder Unternehmung übertragen oder gestattet ist, hat als Selbstfolge dieses Auftrages oder der Genehmigung auch das Recht der Zwangsenteignung, wenn sich ohne dieselbe das Unternehmen nicht, oder wenigstens nicht ohne den größten Nachtheil ausführen läßt. Sämmtlichen Berechtigten steht das Expropriationsrecht in ganz gleichem Umfang und gleicher Art zu.

Fragt man darnach, welche Gegenstände expropriirt werden können, so muß die Beantwortung dieser Frage ebenfalls aus dem allgemeinen Princip abgeleitet werden. Die Zwangsenteignung ist begründet, wenn öffentliche Interessen mit Privatrechten collidiren,

also ganz allgemein mit Privatrechten; die Privatrechte aber können der verschiedensten Art sein, und sich sowohl auf bewegliche als auf unbewegliche Sachen beziehen. Sobald daher die Voraussetzung der Expropriation vorhanden ist, kann sie auch auf das betreffende Recht, oder besser auf den Gegenstand dieses Rechts angewandt werden, also sowohl auf unbewegliche, als auch auf bewegliche Sachen. Denn wenngleich die Nothwendigkeit der Abtretung am häufigsten bei unbeweglichen Sachen vorhanden sein, und am leichtesten sich auch bei solchen wird nachweisen lassen können, so lassen sich doch sehr wohl auch Fälle denken, in welchen das öffentliche Interesse die Abtretung von beweglichen Sachen fordert, in welchen also ohne die Abtretung bestimmter beweglicher Sachen die Unternehmung entweder gar nicht, oder nicht ohne bedeutenden Nachtheil würde ausgeführt werden können. So wird schon in älteren Wegebauordnungen, z. B. in dem preußischen Patent vom 18. April 1792, in den oben angeführten baierischen Verordnungen die Expropriation auf den zum Chausseebau nothwendigen Kies, Sand und die erforderlichen Steine für anwendbar erklärt; das A. L. R. für die preußischen Staaten Th. I. Tit. 11. §. 7 nennt unter den Gegenständen, deren zwangsweise Abtretung vom Staate angeordnet werden kann, Getreide, wenn dasselbe nöthig ist, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth; auch auf Pferde kann die Zwangsenteignung zum Zweck einer vom Staat im höheren politischen Interesse angeordneten Mobilmachung angewandt werden, wenn die nöthigen Pferde durch wiederholt versuchte freiwillige Verkäufe nicht herbeigeschafft werden können. In wiefern die auf einem Grundstück oder Gebäude haftenden oder demselben zustehenden Rechte von der Expropriation mit betroffen werden, das wird am zweckmäßigsten unten bei der Lehre von der Entschädigung erörtert.

Ueber die der Zwangsenteignung unterliegenden Sachen selbst ist aber noch Folgendes zu bemerken:

1) Dieselben müssen zu der im öffentlichen Interesse auszuführenden Unternehmung nothwendig sein; der Grundsatz, daß die Unverletzlichkeit des Eigenthums die Regel, die Zwangsenteignung nur die Ausnahme bildet, verlangt einen strengen Nachweis darüber, daß die einzelnen bestimmten Sachen, Grundstücke,

Gebäude, Rechte oder beweglichen Sachen zur Ausführung der fraglichen Unternehmung nothwendig sind, daß dieselbe gerade ohne diese speciell bezeichneten Sachen entweder überall gar nicht, oder nicht ohne großen Nachtheil ausgeführt werden kann. Freilich ist dieser Nachweis kein juristischer Beweis, sondern nur ein Nachweis der technischen Behörde, und haben überhaupt mit der Frage, was enteignet werden soll, die Gerichte Nichts zu thun, so daß auch gegen die Entscheidung der technischen oder Verwaltungsbehörde über diesen Punkt der Rechtsweg nicht zulässig ist.

2) Die Sache muß überhaupt veräußerlich sein. Beschränkungen der freien Veräußerlichkeit durch Privatdispositionen hindern jedoch die Expropriation nicht, da dieselbe zu den nothwendigen Veräußerungen gehört, welche auch ohne Consens der sonst zum Widerspruch Berechtigten rechtsgültig sind; daher sind Majorate, Fideicommisse, Lehen der Zwangsenteignung unterworfen. Daß die der Veräußerung von Staatsgütern entgegenstehenden Beschränkungen die Abtretung derselben im Interesse des öffentlichen Nutzens, ja selbst eine Zwangsenteignung derselben nicht hindern können, ergiebt sich aus den Voraussetzungen, unter denen allein eine Zwangsenteignung zulässig ist. Da dieselbe nämlich als nothwendige Bedingung ihrer Ausübung ein Gesetz voraussetzt, so liegt in der gesetzlichen Anordnung oder Genehmigung der Unternehmung schon die stillschweigende Einwilligung in die Veräußerung der zur Ausführung derselben nothwendigen, und aus dem Plan ersichtlichen Staatsgüter, wenn nicht gar, was wohl in der Regel der Fall ist, die unentgeltliche Abtretung derselben im Gesetz ausdrücklich zugesagt ist. Eben deßhalb ist es auch unrichtig, wenn Treichler eine Expropriation an directem Staatsgut für undenkbar hält, weil ein Zwang des Expropriirenden gegen sich selbst eine Absurdität sei, weßhalb er auch verlangt, daß das zu expropriirende Recht dem Expropriirenden ein fremdes sein müsse. Die Vordersätze sind allerdings richtig, allein der Schluß ist falsch; das zu expropriirende Recht muß allerdings dem Expropriirenden ein fremdes sein, ein Zwang gegen sich selbst zur Abtretung eines Rechts zum Zweck der Ausführung einer von dem Inhaber desselben selbst beabsichtigten Unternehmung ist allerdings eine Absurdität; allein weil sich beides von selbst versteht, so ist

es auch nicht nöthig, unter den Erfordernissen der zu expropriirenden Rechte, oder besser Sachen, auch das mit aufzuführen, daß sie dem Expropriirenden fremd sein müssen. Wenn nun aber Treichler aus diesen Vordersätzen den Schluß zieht, daß deßhalb an directem Staatsgut eine Expropriation nicht denkbar sei, so ist derselbe zwar nach seiner Theorie, wonach die Administrativbehörden eigentlich die alleinigen Expropriationsberechtigten sind, nicht ganz unrichtig; allein schon die Anführung des Art. 4 des baierischen Expropriationsgesetzes hätte ihn überzeugen müssen, daß eben diese Theorie nicht richtig ist, und so muß denn auch nach dem oben ausgeführten Princip jener Schluß als durchaus verfehlt bezeichnet werden; denn die Zwangsenteignung ist nicht bloß zu Staatszwecken, sondern auch im Interesse einer Gemeinde und des Publikums zuläßig; ausgeübt kann sie nicht bloß von Staatsbehörden, sondern auch von Gemeindebehörden und Privaten werden. Die Voraussetzung also, daß der Staat stets der eigentlich Expropriirende sei, trifft nicht zu; denn wenn dies auch bei den im Staatsinteresse oder vom Staat selbst unternommenen Anlagen der Fall ist, wenngleich bei solchen in dem betreffenden Gesetze in der Regel angeordnet ist, daß zur Ausführung des Unternehmens soweit als irgend möglich Staatsländereien, und zwar unentgeltlich genommen werden sollen, wenngleich ferner auch bei den im Interesse einer Gemeinde oder des Publikums vom Staat genehmigten Anlagen sehr häufig die unentgeltliche Abtretung des dazu benöthigten Staatsgrundes von Staatswegen erklärt wird, so ist doch der Staat dazu keineswegs verpflichtet; er kann wie jeder Privateigenthümer eine Entschädigung verlangen, und wenn trotz des vorhandenen Gesetzes über die Abtretungspflicht oder die Entschädigung irgend wie Streit zwischen den betreffenden Verwaltungsbehörden und der die Unternehmung ausführenden Gemeindebehörde oder Privatgesellschaft entsteht, so steht der Anwendung des Expropriationsrechts auch auf Staatsgüter durchaus Nichts entgegen.

Wenngleich nach dem Obigen in der Regel den Gegenstand der Expropriation bereits existirende Rechte bilden, die im öffentlichen Interesse abgetreten werden müssen, so ist es doch sehr wohl möglich und zuläßig, daß in demselben Interesse auch neue Rechte, d. i. jura in re, Dienstbarkeiten erst constituirt werden.

Wenn nämlich die Unternehmung nicht ausgeführt werden kann, falls nicht benachbarte Grundstücke mit einer Dienstbarkeit belastet werden, so kommen auf dieselbe entschieden auch die Grundsätze von der Zwangsenteignung zur Anwendung, d. h. der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke muß sich die Auflegung der Dienstbarkeit selbst wider Willen im Wege der Expropriation gefallen lassen, einerlei ob das Recht für immer oder nur für eine gewisse Zeit, z. B. für die Dauer des Baues, in Anspruch genommen wird. Es können daher Grundstücke im öffentlichen Interesse im Wege der Zwangsenteignung sowohl für beständig mit Dienstbarkeiten belastet, als auch vorübergehend zu den Zwecken der fraglichen Unternehmung benutzt werden.

§. 12.

6. Kann der Grundeigenthümer, wenn ein Theil seiner Besitzungen expropriirt werden soll, Abnahme des Ganzen forbern?

Unmittelbar an die Lehre von den Gegenständen der Zwangsenteignung schließt sich die höchst wichtige Frage: kann der Grundeigenthümer, wenn zur Ausführung der öffentlichen Unternehmung nur ein Theil seiner Besitzungen erforderlich ist, und demgemäß expropriirt werden soll, die Abnahme des Ganzen von dem Expropriirenden verlangen?

Geht man von dem Grundsatz aus, daß jeder Staatsangehörige durch seine Staatsbürgerpflicht verpflichtet ist, im öffentlichen Interesse sein Eigenthum abzutreten, daß er jedoch dafür eine volle Entschädigung verlangen kann, so ergeben sich die Principien für die Beantwortung der obigen Frage. Der Grundeigenthümer muß für die Abtretung seines Eigenthums vollständig entschädigt werden; erleidet er durch die Abtretung eines Theils seiner Liegenschaften außer dem Verluste des expropriirten Theils noch insofern einen weiteren Schaden, als ihm die Benutzung des übrigbleibenden Theils in der bisherigen Weise erschwert wird, oder als der zurückbleibende Theil durch die Trennung von dem expropriirten an Werth verliert, so muß dem Eigenthümer dieser Schaden von dem Expropriirenden gleichfalls ersetzt werden; ist jedoch

der Schaden ein derartiger, daß der zurückbleibende Theil in der bisherigen Weise entweder gar nicht mehr, oder nur noch in einem sehr geringen Grade benutzt werden kann, verliert also derselbe durch die Expropriation eines Theils vollständig seinen Werth für den bisherigen Eigenthümer, so kann derselbe verlangen, daß der Staat, die Gemeinde oder Gesellschaft ihm auch diesen Theil abkaufe, so daß also in solchen Fällen eine theilweise Zwangsenteignung wider Willen des Eigenthümers nicht stattfindet. Dieser Fall wird aber in der Regel eintreten, wenn die Expropriation Gebäude betrifft, er kann eintreten, wenn sie sich auf sonstige Grundstücke erstreckt. Soll ein Theil eines Gebäudes, sei dieses ein Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, oder ein zu einem gewerblichen, namentlich Fabrikbetriebe nöthiges Gebäude, expropriirt werden, so wird in der Regel der zurückbleibende Theil für den Eigenthümer werthlos werden, weil er ihn nicht mehr in der bisherigen Weise benutzen kann; ja selbst wenn die Expropriation ein zu einem größeren Häusercomplex, z. B. einer Fabrikanlage, einem Landgute, gehöriges Gebäude, oder auch nur einen dazu gehörigen Platz betrifft, kann dieselbe Wirkung eintreten; ist dies der Fall, dann kann der Eigenthümer die Ausdehnung der Expropriation auf das ganze Haus, das ganze Gut oder die ganze Fabrikanlage verlangen. Wenn ferner nach der angeordneten Expropriation von einem Ackerfelde, einem Walde oder einer Wiese ein so unbedeutendes Stück Landes, welches auch nicht an andere Besitzungen desselben Eigenthümers gränzt, übrig bleibt, daß es in den Wirthschaftsplan in keiner Weise mit hineingezogen werden kann, auch eine abgesonderte Benutzung keinen entsprechenden Ertrag liefern würde, so kann der Eigenthümer auch hier verlangen, daß ihm das Ganze abgekauft werde. Da sich jedoch keine allgemeinen Regeln über das Vorhandensein der angedeuteten Voraussetzungen aufstellen lassen, da das Interesse der Eigenthümer ein sehr verschiedenartiges sein kann, so muß es zunächst unbedingt von ihrem Willen abhängig gemacht werden, ob sie sich mit der Entschädigung für die Werthsverminderung des zurückbleibenden Theils begnügen, oder ob sie die Abnahme des Ganzen gegen Zahlung des vollen Werths desselben verlangen wollen. Geschieht das Letztere, dann muß von Sachverständigen ein Gutachten darüber

abgegeben werden, inwiefern die Voraussetzungen der Verpflichtung des Expropriirenden zur Abnahme des Ganzen vorhanden sind, worauf demnächst die Sache, da sie in die Entschädigungsfrage einschlägt, vom Gericht zu entscheiden ist.

Die Expropriationsgesetze haben die obige Frage, soweit sie dieselbe berühren, ziemlich in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Grundsätzen entschieden, nur sind einige ausführlicher und unterscheiden namentlich zwischen Gebäuden und sonstigen Liegenschaften, specialisiren auch die Voraussetzungen, unter welchen der Expropriirende zur Abnahme des Ganzen auf Verlangen des Eigenthümers verpflichtet ist, in ganz ähnlicher Weise, wie oben geschehen, [17]) während andere einen wegen der unbestimmten Fassung nicht genügenden allgemeinen Grundsatz aufstellen. [18]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen geben Treichler und Mittermaier a. d. a. O.

§. 13.

7. Entschädigung; a) allgemeine Grundsätze.

Der Staat kann die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken nur gegen volle Entschädigung verlangen. Denn wenngleich die Staatsbürger kraft ihrer Staatsbürgerpflicht verpflichtet sind, auf Verlangen des Staats zu öffentlichen Zwecken ihr Privateigenthum im Fall der Noth abzutreten, so ist und bleibt eine solche Abtretung doch immer ein Opfer, welches der Einzelne dem Ganzen bringt, und welches der Staat nicht ohne eine entsprechende Vergeltung, ohne eine möglichst vollständige Entschädigung verlangen kann. Das Recht des Einzelnen, Entschädigung zu fordern, ist ein Ausfluß seines Eigenthums, welches unter dem Schutze des Staats steht, und welches ihm ohne sein Verschulden nicht ohne Ersatz genommen werden darf. Das öffentliche Interesse des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums rechtfertigt nur im Nothfall den Zwang zur Abtretung von Privateigenthum, die Gerechtigkeit aber, der Schutz, unter welchen das Privateigen-

17) So die Expropriationsgesetze für Baden und Kurhessen.
18) So das baierische Expropriationsgesetz von 1837.

thum im Staate steht, verlangt, daß derjenige, der mit seinen Privatrechten den höheren Interessen nachstehen muß, dafür so vollständig als möglich schadlos gehalten werde. So folgt die Entschädigungspflicht schon aus staatsrechtlichen Grundsätzen; allein auch aus privatrechtrechtlichen ist sie streng zu beweisen.

Zu dem Ende muß bei der Entschädigungsfrage von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die freie Dispositionsbefugniß über das Eigenthum die Regel, die Zwangsenteignung dagegen die Ausnahme bildet. Ausnahmen aber sind stets streng zu interpretiren, wobei der Grund der Ausnahme besonders maßgebend ist. Hier liegt der Grund in einer Collision von öffentlichen Interessen mit Privatrechten; der Staat bedarf eines Privatrechts, oder noch bestimmter, einer im Privateigenthum stehenden Sache zu seinen Zwecken. Er braucht diese bestimmte Sache, er kann sich mit ihrem Werth, oder mit einer andern, gleich guten nicht begnügen, weil die Ausführung einer zum öffentlichen Besten gereichenden Unternehmung gerade ohne diese specielle Sache nicht möglich ist; weiter aber bedarf er nichts; er hat insbesondere nicht nöthig, die unentgeltliche Abtretung der Sache zu verlangen. Die Collision betrifft nur die Sache selbst; die öffentliche Unternehmung kann nicht ausgeführt werden, wenn die Sache ferner im Privateigenthum bleibt, wenn sie nicht in das Eigenthum des Staats übergeht. Der Staat hat nun aber aus den früher entwickelten Gründen in der Zwangsenteignung ein Mittel, den Uebergang jener Sache in das Staatseigenthum, selbst wider Willen des Privateigenthümers zu erzwingen. Schon durch dieses Zwangsrecht gegen den Eigenthümer, seine Sache, sein Recht dem Staate abzutreten oder zu verkaufen, wird die Collision zu Gunsten der öffentlichen Interessen gehoben; weiter geht daher das Recht des Staats nicht, weil das öffentliche Interesse, weil die Hebung jener Collision, weil die Nothwendigkeit ein Mehreres nicht verlangt, namentlich nicht unentgeltliche Abtretung des Rechts oder der Sache. Deßhalb tritt für die Erwerbung des Eigenthums der fremden Sache oder des fremden Rechts selbst wieder die Regel der onerosen Eigenthumserwerbung ein, wonach solche nur geschehen kann gegen Zahlung des vollen Werths der Sache oder des Rechts. Daher muß der Staat dem Privateigenthümer

für die Sache, zu deren Abtretung er ihn zwingt, den vollen Werth bezahlen.

Auf diese Weise ist das Recht der Zwangsenteignung so eng interpretirt, als es ihr Rechtsgrund zuläßt; nur die causa traditionis, der Beweggrund der Uebergabe des Eigenthums wird dadurch betroffen, die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers wird dadurch beschränkt, indem der Zwang an die Stelle des freien Willens tritt, nicht aber sein Recht, für die Abtretung oder Uebergabe seines Eigenthums Entschädigung zu verlangen. Das Recht des Eigenthümers, Entschädigung zu fordern und die Entschädigungspflicht des Staats bleibt daher auch bei der Zwangsenteignung bestehen.

Was hier vom Staat gesagt ist, das gilt selbstredend auch von Gemeinden und Privaten oder Privatgesellschaften, welche das Expropriationsrecht geltend machen.

Die Entschädigung muß aber eine volle, eine möglichst vollständige sein.[19] Die Politik gebietet hier, lieber etwas zu viel, als zu wenig zu geben. Denn dem Eigenthümer wird bei der Zwangsenteignung ein unschätzbares Recht, ein Recht genommen, für welches es keine Entschädigung giebt, das Recht der freien Disposition über sein Eigenthum. Es ist nicht mehr von seinem freien Willen abhängig, ob er seine Sache behalten oder abtreten will, er ist gezwungen, sie herzugeben, gezwungen, seine besondere Anhänglichkeit gerade an diese Sache nicht zu achten, Familientraditionen, die ihn gerade an diese Sache knüpfen, und die ihn dieselbe mit freiem Willen niemals würden haben auf-

---

19) Die Pflicht zur vollen Entschädigung erkennen die meisten Gesetze, die über Expropriation handeln, ausdrücklich an, zum Theil enthalten sie noch ausführliche Bestimmungen darüber, was sie unter voller Entschädigung verstehen. Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 §. 9. Verf.-Urk. für Württemberg v. 25. Septbr. 1819 §. 30; Braunschw. Verordnung vom 26. März 1823. §. 2. Neue Landschaftsordnung f. d. Hzgth. Braunschw. v. 12. Oct. 1832. §. 33. Expropriationsgesetz für das Großhzgthum Hessen v. 6. Juni 1821. Art. 1, 10, 11. Kgl. sächsisches Ges. v. 3. Juli 1835. §. 1. Bad. Expr.-Ges. v. 15. Juni 1835. §. 24—38. Expropr.-Ges. für Frankfurt v. 1836. §. 1, 12. für Baiern v. 17. Nov. 1837. Tit. II. Art. 5. Sachsen-Meining. Ges. v. 28. März 1855. Art. 9.

geben lassen, aufzuopfern; gezwungen, eine Anlage, die er mit besonderer Liebe gepflegt, an der er seine ganze Freude gehabt, in welcher er Erholung nach den Mühen des Tages gefunden, zu verlassen, um sie im öffentlichen Interesse der Zerstörung preiszugeben zu sehen; selbst der höchste Werth der Sache, selbst eine vollkommen gleiche Sache kann ihm diesen Werth der besonderen Zuneigung nicht ersetzen; um so mehr ist es Pflicht des Exproprirenden, ihm den Werth zu ersetzen, der überhaupt ersetzt werden kann, und ihm den Schaden zu vergüten, der einer Schätzung fähig ist.

Welches aber dieser Werth ist, welcher Schaden ersetzt werden muß, was unter der vollen Entschädigung zu verstehen, das bedarf noch einer näheren Untersuchung. Mittermaier erklärt die Entschädigungsfrage nicht mit Unrecht für den schwierigsten Punkt der ganzen Expropriationsgesetzgebung.[20]) Treichler[21]) enthält darüber einige sehr treffende Bemerkungen, indem er sagt, daß bei Bestimmung des Schadens von dem Vermögen des Abtretungspflichtigen ausgegangen und dabei der Zustand desselben vor und nach der Abtretung festgehalten werden müsse.

„Durch die Abtretung, fährt er fort, verringert sich das Vermögen, der Besitzer desselben kann nicht mehr die gleichen Wirkungen hervorbringen, wie vor der Abtretung. Die Differenz zwischen diesen beiden Momenten giebt den Maßstab für die Größe der Entschädigung. Die Entschädigung ist voll, ganz, wenn diese Differenz ausgeglichen, also das Vermögen des Abtretungspflichtigen durch Gegenstände vermehrt ist, von denen er den gleichen Nutzen ziehen kann, wie von den abgetretenen."

Dieser Grundsatz ist durchaus richtig; wenn der durch die Abtretung entstehende Schaden ermittelt werden soll, so muß der Werth des Vermögens vor der Abtretung und der Werth, welchen dasselbe nach der Abtretung behalten hat, festgestellt und gegen einander abgemessen werden. Die Differenz giebt den zu ersetzenden Schaden. Allein dieser Grundsatz ist noch nicht das der Entschädigung zu Grunde liegende Princip. Um die Entschädi-

20) Im Staatslexicon Bd. V. S. 795.
21) A. a. O. S. 153 ff.

gungsfrage richtig zu entscheiden, muß das Princip, worauf sie beruht, aufgesucht werden. Dieses läßt sich in folgender Weise aufstellen: Der Staat muß für allen Schaden, der durch die fragliche Unternehmung dem Einzelnen an seinem Grundeigenthum oder dinglichen Rechten erwächst, sei es nun, daß dieser Rechte dem Staate abtreten muß, sei es, daß er durch die Unternehmung in der Benutzung oder Ausübung seiner Rechte beschränkt, oder beeinträchtigt wird, vollen Schadensersatz leisten. Also für jeden Schaden hat der Staat aufzukommen, der durch die fragliche Unternehmung den an dieselbe gränzenden Grundbesitzern und dinglich Berechtigten verursacht wird. Für die Ermittlung des Schadens ist dann der von Treichler aufgestellte Grundsatz, wenigstens soweit es sich um die Entschädigung der Abtretungspflichtigen handelt, richtig. Das Princip aber geht weiter, es umfaßt auch die Entschädigungspflicht Solchen gegenüber, die gar kein Recht abzutreten haben, sondern durch die Unternehmung in ihren Rechten nur beschränkt oder beeinträchtigt werden, also sowohl denjenigen gegenüber, welche sich die Auflegung einer Dienstbarkeit gefallen lassen müssen, als auch denen gegenüber, welchen aus der Unternehmung lediglich ein Schaden erwächst, ohne daß sie weder einen Theil ihres Vermögens abzutreten, noch die Constituirung einer Servitut, noch überhaupt die Benutzung ihres Eigenthums durch den Staat zu dulden brauchen, vorausgesetzt nur, daß der Schaden ihr Grundeigenthum oder ihre dinglichen Rechte trifft, daß er also gewissermaßen ein dinglicher oder sachlicher Schaden ist; auf den Ersatz des, bestimmten Gewerbtreibenden in ihrem Gewerbe verursachten Schadens, soweit er nicht eine dingliche Grundlage hat, geht daher die Ersatzverbindlichkeit des Staats nicht.

Um nun zunächst von der Entschädigung dessen zu handeln, der einen Theil seiner Besitzungen oder Rechte durch Expropriation verloren hat, so folgt aus dem oben aufgestellten Princip, daß bei Ermittlung der Entschädigungssumme das abgetretene Vermögensobject durchaus nicht allein, für sich, sondern nur in seiner Verbindung mit dem übrigen Vermögen des Abtretungspflichtigen und in seiner Beziehung zu den besonderen Verhältnissen desselben aufgefaßt werden kann, daß es also dabei weniger auf eine Werth-

schätzung des abgetretenen Vermögensobjects, als vielmehr auf eine Schätzung der Nachtheile ankommt, welche für den Eigenthümer aus jener Abtretung entstehen. Diese Nachtheile äußern sich zunächst in dem Verlust der abgetretenen Sache selbst, so daß also 1) deren gemeiner oder Kaufwerth, der Werth, welchen die Sache an sich betrachtet hat, die Grundlage der Entschädigungssumme bildet. Dazu kommt aber noch

2) der Mehrwerth, welchen der abgetretene Gegenstand durch seine Verbindung mit andern Vermögenstheilen, oder durch seine bisherige Benutzungsart, oder durch seine besonders günstige Lage für den Eigenthümer hatte; es muß hiernach also ganz besonders der verschiedene Werth in Anschlag gebracht werden, den namentlich Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Gegenden haben;

3) die Werthsverminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, d. h. nicht die Werthsverminderung, welche durch eine einfache Subtraction des Werths des abgetretenen Gegenstandes von dem Gesammtwerth entsteht, sondern die Werthsverminderung, welche abgesehen davon, für den zurückbleibenden Grundbesitz aus der Verkleinerung oder Zerstückelung desselben und gerade aus der Trennung dieses bestimmten Theils von demselben entsteht.[22]

4) Der unvermeidliche Verlust, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst, also der Verlust der aus der wegen der Abtretung nöthig werdenden Verlegung des Geschäfts, der Fabrik u. s. w., für den Gewerbe- oder Fabrikbetrieb bis zur Wiedereröffnung der neuen Anlage entsteht. Die durch den Wiederaufbau des Gebäudes, der Fabrik u. s. w. an einem anderen Orte entstehenden Kosten hat der Staat allerdings nicht zu ersetzen, dazu dient eben die für die abgetretene Besitzung gezahlte Entschädigungssumme; wohl aber muß der Schaden bei der Entschädigung mit in Anschlag gebracht werden, welcher durch die zeitweilige Einstellung der Fabrik, des Gewerbes u. s. w. für den Eigenthümer entsteht, und ebenso der Minderertrag, welchen nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung die

22) Vgl. Expropriationsgesetz für Baden v. 28. Aug. 1835 §. 31 bei Wendt N. E. G. S. 156.

neue Anlage wegen der minder günstigen Lage im Verhältniß zu der abgetretenen liefern wird.

5) Der Werth der Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird.

6) Der Betrag derjenigen Entschädigung, welchen der Eigenthümer dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Vertrag oder Gesetz zu leisten hat.[23]) Wenn in Beziehung auf die abgetretene Besitzung ein Pacht-, Mieth- oder Nießbrauchsverhältniß besteht, so wird dasselbe durch die Expropriation der ganzen Besitzung nothwendig abgebrochen; inwiefern der Pächter, Miether oder Nießbraucher nach Gesetz oder Vertrag für die Beendigung seines Rechts vor Ablauf der contractmäßigen Zeit eine Entschädigung von dem Eigenthümer zu fordern berechtigt ist, insofern muß die jenem zu zahlende Summe auch zu der vom Staat zu zahlenden Entschädigung hinzugerechnet werden. Wenn dagegen nur ein Theil des Guts expropriirt und wegen des Restes das Pachtverhältniß vom Pächter noch fortgesetzt wird, so kann der Eigenthümer für die Herabsetzung des Pachtgeldes, die er sich gefallen lassen muß, vom Staat keinen Ersatz verlangen, weil der Ersatz hierfür schon in der Entschädigungssumme für den abgetretenen Theil liegt.

Bei Berechnung der Entschädigung kommen noch verschiedene höchst wichtige Fragen in Betracht, zunächst: muß bei der Schätzung auch der Werth der besonderen Vorliebe und der Annehmlichkeitswerth mit in Anschlag gebracht werden? Nach dem Entschädigungsprincip muß jeder wirkliche Schaden vergütet werden. Kann, wenn es sich um ein pretium affectionis handelt, von einem wirklichen oder reellen Schaden die Rede sein? Das pretium affectionis, der Werth der besonderen Vorliebe ist ein eingebildeter Werth, den ein Gegenstand für den Eigenthümer hat, allein es ist kein wirklicher, kein zu Gelde zu taxirender Werth, es ist in keiner Weise ein Nutzen, der diesem Werth zur Grundlage diente. Durch Verlust des Gegenstandes erleidet daher der Eigenthümer, soweit derselbe für ihn nur einen Werth der besonderen Vorliebe hatte, keinen materiellen Schaden, kann folglich auch keinen Schadenser-

23) Vgl. baierisches Ges. v. 17. Nov. 1837. Tit. II. Art. 5.

satz verlangen. Das pretium affectionis wird daher bei Berechnung der Entschädigungssumme nicht mit in Anschlag gebracht.

Wie verhält es sich aber mit dem Annehmlichkeitswerth? Wenn Jemand eine Anlage zu seinem Vergnügen oder zu seiner Erholung gemacht hat, so gewährt sie ihm in der That wirklichen Nutzen, sie hat für ihn einen wirklichen und zwar einen über den Kaufwerth hinausgehenden Werth, einen Werth des Vergnügens, der Annehmlichkeit, der Erholung, der von dem Werth der besonderen Vorliebe sehr wohl zu unterscheiden ist. Auf diesen Werth muß daher auf Verlangen des Expropriirten bei der Schätzung Rücksicht genommen werden, weil er durch den Verlust der Benutzung jener Anlage einen wirklichen Schaden erleidet.[24])

Eine andere Frage ist, muß bei der Schätzung auch der Vortheil in Anschlag gebracht werden, welchen das expropriirte Grundstück dem Eigenthümer erst in der Zukunft, hier aber mit Bestimmtheit zu gewähren verspricht? Mit andern Worten: muß auch das lucrum cessans vergütet werden? Es wurde oben der Grundsatz aufgestellt, daß der Expropriationsberechtigte verpflichtet sei, dem Abtretungspflichtigen vollen Schadensersatz zu leisten, ihm allen Schaden zu ersetzen; der Schaden, den Jemand an seinem Vermögen erleiden kann, ist aber entweder damnum emergens oder lucrum cessans; auch das letztere gehört daher mit zum Schaden, und ist demnach mit verstanden, wenn von allem Schaden, den Jemand erleidet, die Rede ist. Wenn also das Princip von der Verpflichtung zum vollen Schadensersatz, das übrigens in allen Expropriations- und anderen die Zwangsenteig-

---

24) Kgl. sächsische Verordnung v. 3. Juli 1835 zum Behuf der Vollziehung des Gesetzes von demselben Datum, §. 10f.: „Bei Gebäuden und andern Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und eigens zu diesem Behufe eingerichtet worden sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zweck mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen, und wenn nicht aus den Localumständen hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder die Grundstücksparcelle ihrer Würdigung nach zu gewährenden Abfindungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande sei, so ist auf jene Entbehrung, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht zu nehmen."

nung betreffenden Gesetzen anerkannt ist, richtig ist, so muß der Staat oder sonstige Expropriationsberechtigte auch den in naher Zukunft mit Bestimmtheit aus den expropriirten Grundstücken zu erwartenden Vortheil, welcher dem Eigenthümer durch die Expropriation entzogen wird, demselben ersetzen. Ob die expropriirten Grundstücke in der That geeignet gewesen wären, nach Lage der Sache den vom Eigenthümer behaupteten Vortheil diesem in einer bestimmten Zeit zu gewähren, oder den Mehrwerth zu erlangen, das bleibt der Beurtheilung von Sachverständigen überlassen. Es gehören hierher besonders die Fälle, wenn Jemand unfruchtbares Land kauft, in der Absicht, es durch Meliorationen, z. B. Drainirung oder Berieselung, in fruchtbares Acker- oder Wiesenland zu verwandeln, oder wenn der Besitzer von Acker-, Wiesen- oder Gartenland beabsichtigt, dasselbe zu Bauplätzen zu verkaufen, jedoch noch bevor er den einen oder anderen Zweck erreicht hat, Theile desselben zu öffentlichen Unternehmungen expropriirt werden. Das Oberappellationsgericht zu Lübeck hat in einem Erkenntniß v. 23. Mai 1850 die Verpflichtung zum Ersatz des lucrum cessans anerkannt,[25] indem es entscheidet, daß die bisher nur zum Gemüsebau benutzten Grundstücke, welche nach der Behauptung des Eigenthümers zum Verkauf als Bauplätze geeignet seien, wenn die Sachverständigen nach Lage und Beschaffenheit sie dafür geeignet finden, bei der Expropriation nach Bauplatzwerth abgeschätzt werden sollen.

Dagegen kann auf künftige Pläne, Erwerbungen und Veränderungen, aus welchen der Eigenthümer des expropriirten Grundstückes in der Zukunft einen Gewinn hofft, soweit sie nicht unter den vorstehenden Gesichtspunkt fallen, bei der Entschädigung keine Rücksicht genommen werden, also insbesondere dann nicht, wenn diese Pläne durchaus nicht nothwendig an das expropriirte Grundstück gebunden sind, sondern ebenso gut auf jedem anderen realisirt werden können; z. B. wenn der Eigenthümer erklärt, er beabsichtige, auf seinem Grundstücke eine Fabrik anzulegen, die ihm einen bedeutenden Gewinn verspreche, und verlange deßhalb eine

25) Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in d. d. Staaten. Bd. III. S. 200.

den Werth desselben bei Weitem übersteigende Entschädigung. Hier wird der künftige Gewinn nicht, wie im vorigen Falle, unmittelbar aus den expropriirten Grundstücken selbst, sondern vielmehr aus den erst projectirten, noch gar nicht existirenden Anlagen, die gar nicht so nothwendig an das expropriirte Grundstück geknüpft sind, erwartet. Es ist daher auch gar kein eigentliches lucrum cessans vorhanden, da Nichts den Eigenthümer hindert, seine Pläne an einer anderen Stelle auszuführen, für deren Realisirung er noch Nichts gethan, noch keine Kosten aufgewandt hat; denn ist dies geschehen, dann hat er dafür allerdings einen Entschädigungsanspruch. Im ersten Falle geht gerade das Object, woraus der Gewinn erwartet wird, durch die Expropriation verloren, hier werden durch dieselbe nur Pläne gekreuzt. Das unterscheidende Kriterium zwischen beiden Fällen liegt also darin, daß in dem einen Falle, in welchem auch der künftige Gewinn bei der Entschädigung mit berücksichtigt werden muß, dieser aus dem expropriirten Grundstücke selbst erwartet wird, im andern Falle dagegen, in welchem er nicht weiter in Anschlag zu bringen ist, nicht unmittelbar aus dem expropriirten Grundstück, sondern aus den erst beabsichtigten Anlagen, Veränderungen oder Verbesserungen.

Wenn endlich Jemand auf seinen Grundstücken Anlagen, z. B. Bauten, Pflanzungen, Meliorationen lediglich in der Absicht macht, dadurch bei der bevorstehenden Expropriation eine höhere Entschädigung zu erzielen, ohne daß dadurch der Werth des Grundstücks auch für die öffentliche Unternehmung erhöht wird, so handelt er ganz entschieden unredlich gegen den Expropriationsberechtigten, indem er denselben durch eine scheinbare Verbesserung seines Grundstücks, die aber für diesen in der That keinen Werth hat, zu einer größeren Entschädigung zu zwingen sucht, als worauf er nach der Beschaffenheit des Grundstücks zur Zeit, da die Expropriation desselben schon vorauszusehen war, Anspruch hatte. Unredlichkeit kann aber, selbst wenn sie nicht in wirklichen Betrug übergehen sollte, vom Gesetz niemals geschützt werden. Deßhalb kann für dergleichen, lediglich aus unredlicher Gewinnsucht gemachte Anlagen, selbst wenn dem Eigenthümer dadurch ein materieller Schaden erwächst, keine Entschädi-

gung verlangt werden,[26]) indem die Unredlichkeit die Anwendung des allgemeinen Princips auf diesen Fall ausschließt. Nur das jus tollendi muß dem Eigenthümer eingeräumt werden, die Entschädigung wird aber festgesetzt nach dem Zustande des Grundstücks zu der Zeit, wo die Expropriation desselben mit Gewißheit vorauszusehen war.

Um in dieser Beziehung allen Erörterungen und Weitläufigkeiten vorzubeugen, untersagt das badische Expropriationsgesetz im §. 36. „dem Eigenthümer, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sei, oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsenteignung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht schon begonnenen Neubau oder andere Anbauten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen. Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer durch dies Verbot Schaden, so ist er berechtigt, von der Staatsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen.“[27])

Diese Vorschrift ist höchst zweckmäßig und zugleich durchaus billig; es wird dadurch die äußerst schwierige Untersuchung über die unredliche Absicht des Eigenthümers bei den neuen Anlagen

---

26) S. das französische Gesetz vom 7. Juli 1833 Art. 52 b. Wendt, Neuester Expr. G. Cod. 82.

27) Vgl. auch die Expropr.-Gesetze für Baiern Art. 16. Kurhessen §. 13. Sachsen-Meiningen Art. 8 und 13, welche sämmtlich ähnliche, jedoch mehrfach abweichende Dispositionsbeschränkungen, zugleich aber auch die Entschädigungspflicht für den Fall des Nichtzustandekommens der Enteignung enthalten.

und Bauten abgeschnitten; das Verbot erscheint aber auch durchaus nicht als unbillig da, wenn die bezeichneten Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung vom Staate wirklich erworben werden, der Eigenthümer von den neuen Anlagen keinen Nutzen mehr haben kann, dem Staate aber daraus noch der Nachtheil erwächst, dieselben wieder niederreißen oder zerstören zu müssen. Kommt es dagegen nicht zur Abtretung, und erleidet der Eigenthümer durch das Verbot, also durch das Aufschieben der beabsichtigten Neubauten oder sonstigen Anlagen erweislich Schaden, dann räumt das Gesetz ihm mit Recht einen Anspruch auf Schadensersatz ein.

Nicht ganz zu billigen dagegen ist die Vorschrift des sachsen-meiningischen Gesetzes, wonach innerhalb eines ganzen Jahres von erfolgter Insinuation der beabsichtigten Enteignung an dem Eigenthümer sogar die gewöhnliche Feldbestellung untersagt wird; ein solches Verbot ist nur zu rechtfertigen, wenn der Expropriationsberechtigte zugleich verpflichtet wird, den dadurch entgangenen Fruchtgenuß dem Eigenthümer zu ersetzen. Gemildert wird allerdings jenes Verbot dadurch, daß dem Eigenthümer nur untersagt wird, ohne Zustimmung des Bauunternehmers die gewöhnliche Feldbestellung vorzunehmen, welcher dieses wohl nicht verweigern wird, wenn bis zur wirklichen Abtretung noch eine volle Erndte gemacht werden kann; dennoch aber bleibt eine Lücke im Gesetz für den Fall, daß der Bauunternehmer die Genehmigung verweigert, und noch ein volles Jahr von dem Tage der Insinuation an vergeht, für welchen Fall entschieden die obige Entschädigungsverpflichtung ausgesprochen sein müßte.

Eine höchst wichtige Frage ist noch die: dürfen die aus der öffentlichen Unternehmung dem Abtretungspflichtigen erwachsenden Vortheile bei der Berechnung der Entschädigung in Anschlag, d. i. in Abrechnung gebracht, dürfen sie compensirt werden? Mehrere Gesetze haben die Compensation für zuläßig erklärt, z. B. das für Zürich und die französischen Expropriationsgesetze von 1833 und 1841, wogegen das baierische von 1837 sie für unzuläßig erklärt. Schon Treichler hat die Frage ganz richtig verneint. Wenn demjenigen, der genöthigt wird, zu einer öffentlichen Unternehmung einen Theil seines Grundbesitzes abzutreten für den Rest desselben aus dieser Unternehmung ein Vortheil er-

wächst, so mag derselbe als eine billige Entschädigung für das Opfer angesehen werden, was die Abtretung trotz der vollständigen Entschädigung immer noch bleibt; von ihm seinerseits dagegen kann dafür in keiner Weise ein Ersatz verlangt, der Vortheil darf mit seiner Entschädigungsforderung nicht compensirt werden. Weder Rechts- noch Billigkeitsgründe würden eine solche Compensation rechtfertigen; das Recht sagt nur: Niemand soll sich mit dem Schaden eines Andern bereichern; der Staat hat aber durchaus keinen Schaden davon, daß die fragliche Unternehmung dem betreffenden Privaten Vortheil bringt. Billigkeitsgründe sprechen entschieden gegen die Compensation, denn was dem Einen recht, das ist dem Andern billig. Wenn also dem abtretungspflichtigen Grundeigenthümer die Vortheile in Anrechnung gebracht werden sollten, so würden sie Allen angerechnet werden müssen, welchen aus der Unternehmung Vortheile erwachsen, d. h. es würden Alle diese ihre Vortheile bezahlen und dadurch einen Theil der Expropriationskosten tragen müssen. Ein solcher Grundsatz, in dieser Allgemeinheit aufgestellt, würde aber ganz unausführbar sein, weil ja Voraussetzung der Expropriation ist, daß die Unternehmung zum Vortheil des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums gereiche, also zum gemeinen Nutzen diene, so daß alle Einzelnen, welche Vortheil daraus ziehen, sich kaum ermitteln lassen würden, und jedenfalls bei der großen Verschiedenheit der den Einzelnen erwachsenden Vortheile die Aufstellung eines gemeinsamen Entschädigungsmaßstabes für dieselben rein unmöglich sein würde. Wollte man die Entschädigungspflicht für die aus dem öffentlichen Unternehmen den Privaten entstehenden Vortheile auf die Grundbesitzer beschränken, deren Grundstücke durch dasselbe einen höhern Werth erhalten, so würde dagegen derselbe Einwand zu erheben sein, wie gegen die Compensation der Vortheile mit dem von dem Abtretungspflichtigen gebrachten Opfer: wenn Einer die Vortheile bezahlen soll, so müssen solches Alle thun, da dieses nicht möglich ist, so ist es auch ungerecht, Einzelnen die Bezahlung der für sie aus dem Unternehmen entspringenden Vortheile aufzubürden.[28]) Der Vortheil, welcher aus einer öffentlichen Unternehmung dem

28) Wenn in einem von dem Berliner Magistrat den Stadtverordneten vorgelegten und von diesen in der Sitzung v. 15. März 1855 ange-

Abtretungspflichtigen für den Rest seines Grundbesitzes erwächst, darf daher bei der Entschädigung eben so wenig in Anrechnung gebracht werden, als es gerecht ist, den Grundbesitzern, welche, auch ohne von ihrer Seite gebrachte Opfer, Vortheile aus der Unternehmung haben, dafür einen Ersatz aufzubürden.

§. 14.

b) Entschädigung der mittelbar Betheiligten.

Bisher war nur von der Entschädigung für die abzutretende Sache selbst, und den durch ihre Expropriation dem Eigenthümer entstehenden Schaden die Rede, ohne Rücksicht auf etwaige der Sache zustehende oder auf ihr lastende Rechte, im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die mittelbar Betheiligten. Allein auch dieser Fall bedarf einer besonderen Erörterung.

Wenn dem expropriirten Grundstücke, als dem herrschenden, Dienstbarkeiten oder Reallasten zustehen, so gehen dieselben ihrer Natur nach auf jeden Erwerber desselben, also auch auf den Staat und den sonst Expropriationsberechtigten über; soweit dadurch der Werth des Grundstücks erhöht wird, müssen sie auch bei der Schätzung in Anschlag gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach der Natur der Unternehmung, für welche das

---

nommenen Gesetzentwurfe der Grundsatz aufgestellt wird, daß zur Vermeidung der bisherigen Kostspieligkeit bei künftigen Expropriationen zum Zweck der Anlegung und Verbreiterung von Straßen der Expropriirte und diejenigen, welche durch die Expropriation Vortheil haben, und die bisher zu den Kosten der Expropriation nicht herangezogen werden konnten, jetzt dazu beitragen, und daß der Magistrat diesen Beitrag nach der Größe des Grundstücks, resp. nach dem Werth desselben bestimmen solle, so steht derselbe mit dem im Text ausgeführten Rechtsgrundsatze im entschiedenen Widerspruche, und kann als ein gerechter und selbst billiger nicht bezeichnet werden. Mit demselben Rechte könnten und müßten alle Die zur Tragung der Kosten herangezogen werden, welche durch die Anlage oder Verbreiterung der Straße einen Vortheil haben, also z. B. alle diejenigen, denen dadurch ihr Weg abgekürzt wird. Der Magistrat hat aber wohl eingesehen, daß ohne eine der ganzen Stadt aufgelegte neue Steuer für jedes im Gemeindeinteresse gemachte neue Unternehmen eine derartige Heranziehung Aller, welche einen Vortheil daraus haben, unausführbar sein würde, und deßhalb hat er, um der Gemeindekasse Kosten zu ersparen, den unbilligen und ungerechten Weg eingeschlagen, wenigstens die Hausbesitzer, deren Vortheil controlirt werden kann, mit einer Beisteuer zu belasten.

expropriirte Grundstück bestimmt ist, dieselben noch ferner ausgeübt oder in Anspruch genommen werden können oder nicht. Denn es muß ja dem Abtretungspflichtigen der Schaden ersetzt werden, der ihm aus der Expropriation erwächst, zu welchem entschieden auch der Verlust der Dienstbarkeit und der Reallast gehört, soweit beide an das abgetretene Grundstück geknüpft sind, und nicht etwa auf den dem Eigenthümer bleibenden Theil des expropriirten Grundstücks oder auf ein anderes Grundstück desselben übertragen werden können. Gegen das dienende Gut dagegen erhält der Staat, als Erwerber des herrschenden Grundstücks, im Fall nach der Bestimmung desselben die Dienstbarkeit oder die Reallast nicht mehr ausgeübt werden kann, durchaus keine Ansprüche auf Entschädigung, soweit er sich nicht gütlich mit ihm über die Ablösung derselben einigt.

Weit wichtiger für die Lehre von der Zwangsenteignung ist der Fall, wenn auf dem expropriirten Grundstücke als dem dienenden Dienstbarkeiten oder Reallasten haften, weil dadurch die Verpflichtungen des Expropriationsberechtigten entschieden vermehrt werden. Soweit das Grundstück auch nach seiner neuen Bestimmung zur Tragung der Servitut fähig ist, findet eine Zwangsablösung derselben nicht statt, da diese ja einen Nothfall oder eine Collision voraussetzt. Daher bleibt die auf dem Grundstücke haftende Wegegerechtigkeit, wenn dasselbe zur Anlage einer Chaussee, einer Eisenbahn oder eines Kanals abgetreten wird, bestehen und der Expropriationsberechtigte ist verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Berechtigten die Dienstbarkeit ohne Gefahr und Nachtheil nach wie vor auszuüben im Stande sind. Möglichst ist daher der Weg an der alten Stelle zu belassen; wenn aber solches mit der neuen Anlage unvereinbar ist, dann muß der Unternehmer derselben auf seine Kosten einen neuen, den Berechtigten möglichst bequem gelegenen Weg, eventuell eine Brücke, Uebergänge ꝛc. anlegen.[29]) Ueber die Richtung der einen oder anderen hat nach Einholung eines technischen Gutachtens endgiltig die competente Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es wird durch diese Verpflichtung der allgemeine Grundsatz, daß eine Servitut

29) Vgl. Gesetz für das Königr. Sachsen v. 3. Juli 1835 über Anlage einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden. §. 4.

in einem facere nicht bestehen könne, durchaus nicht verletzt, da der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ja nur verpflichtet ist, dasselbe in den Stand zu setzen, daß es wiederum zur Tragung der Servitut fähig wird. Ja, der Expropriationsberechtigte ist sogar verpflichtet, wenn durch das zum Bau einer Eisenbahn, Chaussee oder eines Kanals abgetretene Grundstück die zu einem Gute gehörigen Ländereien durchschnitten und in zwei Theile getheilt werden, dem Gute selbst eine Wegegerechtigkeit in dem Umfange, wie sie nach der bisherigen Bewirthschaftung des Guts nöthig ist, unentgeltlich einzuräumen, und sogar auf eigene Kosten solche Vorkehrungen zu treffen, daß sie ohne Gefahr und möglichst ohne Nachtheil für die Bewirthschaftung des Guts benutzt werden kann; er hat daher die nöthigen Uebergänge, Barrieren &c. herzustellen. Er ist dazu verpflichtet, weil er den Expropriationspflichtigen wegen allen Nachtheils, der diesem aus der Abtretung erwächst, schadlos halten muß. Kommt bei anderen, im öffentlichen Interesse gemachten Anlagen etwas Aehnliches vor, so ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Wenn dagegen die Dienstbarkeit nach der neuen Bestimmung des expropriirten Grundstücks nicht mehr ausgeübt oder die Reallast nicht mehr geleistet werden kann, dann ist der Expropriationsberechtigte verpflichtet, die Lasten abzulösen und die Berechtigten vollständig zu entschädigen, ob durch eine immerwährende Rente, oder durch Zahlung des Capitalwerths, darüber lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen. Die etwa schon bestehenden Ablösungsordnungen würden auch hier maßgebend sein.

Wenn einige Expropriationsgesetze persönliche Dienstbarkeiten als: Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnrechte an dem abzutretenden Grundstücke, und ebenso darauf haftende Gilten und Grundzinsen bei der Entschädigungsberechnung nicht berücksichtigen, sondern den Werth der Liegenschaft so annehmen wollen, als ob sie von den Lasten frei wäre, während sie die Entschädigungsansprüche der Berechtigten auf die Enschädigungssumme übertragen,[30] so ist eine solche Bestimmung durchaus willkürlich, da kein Grund

---

30) S. z. B. badisches Exprop.-Ges. von 1835 §. 38. bei Wendt R. Expropr. Cod. S. 158.

vorhanden ist, die Entschädigungspflicht bei persönlichen Dienstbarkeiten anders zu bestimmen als bei Grunddienstbarkeiten. Die Dienstbarkeit haftet in dem einen, wie in dem andern Fall auf dem Grundstücke und geht also mit diesem auf jeden Erwerber desselben über; wenn daher durch die von diesem dem Grundstücke gegebene neue Bestimmung die Ausübung der Gerechtigkeit nicht mehr möglich ist, so hat er die Berechtigten dafür zu entschädigen. Ob dieses so geschieht, daß bei der Werthschätzung des expropriirten Grundstücks dasselbe als frei von der Dienstbarkeit aufgefaßt, mithin sein Werth um so viel höher angenommen, und folgeweise der Servitutberechtigte an die Entschädigungssumme verwiesen, oder aber ob der Werth des Grundstücks wegen der darauf haftenden Dienstbarkeit um so geringer festgesetzt, und die Entschädigung des Servitutberechtigten dem Expropriirenden übertragen wird, das kommt am Ende auf Eins hinaus, obgleich principiell das Letztere jedenfalls das Richtigere ist.

Wenn noch anderen Berechtigten als Lehens-, Grund- und Gerichtsherren, Lehens- und Fideicommißanwärtern Rechte an dem expropriirten Grundstücke zustehen, so müssen dieselben ebenfalls bei der Entschädigung berücksichtigt werden, in welcher Weise, das richtet sich nach den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Fälle; Lehens- und Fideicommißanwärter können z. B. nicht sofortige Entschädigung, sondern nur Sicherstellung ihrer eventuellen Ansprüche, z. B. durch Sicherstellung des Entschädigungs-Capitals, verlangen. Lehens- und Grundherren haben nur auf eine billige Abfindung wegen ihres Obereigenthums Anspruch, da die eigentliche Entschädigung für die abgetretenen Grundstücke dem besitzenden Untereigenthümer gebührt.[31]) Insbesondere haben aber die Lehens- und Fideicommißanwärter und die Lehensherren kein Widerspruchsrecht gegen die Expropriation, da dieselbe zu den nothwendigen Veräußerungen gehört, denen gegenüber die Veräußerungsverbote wirkungslos sind.

Der am häufigsten vorkommende Fall ist wohl der, daß auf dem entäußerten Grundstücke Hypotheken haften; die Hypothek

31) Schon anerkannt in den älteren Bergordnungen, vgl. den ersten Theil.

hindert den Verkauf des verhypothecirten Grundstücks nicht, sie selbst geht aber auf jeden Erwerber desselben über. Da jedoch die Fortdauer einer Hypothek auf einem zu einer öffentlichen Unternehmung expropriirten Grundstücke, wenn auch nicht rechtlich unmöglich, so doch unpassend und unzweckmäßig ist, so erscheint es durchaus angemessen, der Zwangsenteignung in dieser Beziehung die Kraft einer Subhastation beizulegen und durch sie die Hypotheken erlöschen zu lassen, so daß das Grundstück durch die Expropriation frei von allen Hypotheken auf den Expropriirenden übergeht.[32] Eine Folge davon ist, daß die Hypothekengläubiger sich eine Rückzahlung ihrer Forderung auch vor der Zeit, selbst event. ohne Kündigung gefallen lassen müssen. Jedoch würden sie je nach den Umständen eine viertel- oder halbjährige Zinsvergütung als Entschädigung verlangen können.[33] Ob im Falle durch die festgesetzte Entschädigungssumme die sämmtlichen Hypothekengläubiger nicht befriedigt werden, statt des Expropriations- ein Subhastationsverfahren angeordnet werden könne, und ob den Gläubigern ein Mit- oder Ueberbietungsrecht einzuräumen sei, das ist eine allerdings sehr wichtige, von Wendt im N. Expr. Codex S. 254 aufgeworfene Frage, die jedoch in allen ihren Punkten verneint werden muß. Mit dem Zweck der Expropriation ist eine Subhastation, bei welcher dem Meistbietenden, oder wenigstens nach dem Meistgebot das subhastirte Grundstück zugeschlagen zu werden pflegt, unvereinbar, da es hier weniger darauf ankommt, den möglichst höchsten Preis für das Grundstück zu erzielen, als vielmehr dasselbe dem Expropriationsberechtigten zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke zu übereignen. Deßhalb kann auch von einem Mit- oder Ueberbietungsrechte der Gläubiger nicht die Rede sein. Sollte ihnen ein solches Ueberbietungsrecht nur zum Schein, mit der Wirkung gestattet werden, daß der Expropriationsberechtigte verpflichtet wäre, zu dem von ihnen gebotenen höchsten Preise das Grundstück zu übernehmen, so würde darin für diesen eine entschiedene Ungerechtigkeit liegen, da die Gläubiger, welche wissen, daß sie an ihr Gebot nicht gebunden

32) Vergl. Badisches Expr.-Ges. von 1835 §. 76. Baierisches Expr.-Ges. v. 1837 Art. 11.

33) Vgl. Frankfurter Expr.-Ges. v. 1836 §. 13 Nr. 1.

sind, daß sie es vielmehr nur für den Expropriationsberechtigten thun, das Grundstück zu einem seinen wahren Werth weit überschreitenden Preise hinauftreiben könnten, welchen der Expropriationsberechtigte dann bezahlen müßte. Allein wenn dieser auch verpflichtet ist, allen Schaden, welcher aus der Unternehmung, insbesondere aus der Zwangsenteignung entsteht, zu ersetzen, so kann doch der Verlust der Hypothekengläubiger, deren Forderungen den Werth des vorhypothecirten Grundstücks übersteigen, nicht als ein aus der Expropriation entstandener Schaden bezeichnet werden, da er vielmehr lediglich eine Folge der Belastung des Grundstücks mit Hypotheken über seinen Werth ist, wofür selbstredend der Expropriirende nicht haften kann. Daraus ergiebt sich dann auch, daß eine verhältnißmäßige Mehrschätzung zur Vergütung des Verlusts der Hypothekengläubiger, so wünschenswerth dieselbe auch in deren Interesse sein würde, nicht gerechtfertigt werden kann.

Wenn die im öffentlichen Interesse beabsichtigte Unternehmung nicht die Abtretung bestimmter im Privateigenthum befindlicher Sachen und Rechte verlangt, sondern nur die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke, oder die Auflegung von Dienstbarkeiten auf solche, so muß in dem einen, wie in dem anderen Fall dem Eigenthümer ebenfalls voller Ersatz des ihm dadurch erwachsenden Schadens geleistet werden.

Wenn jedoch durch die vorübergehende Benutzung z. B. zu Nebenwegen, Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baumaterialien, zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen, Gräben, ferner durch Schürfen, Bohrversuche u. dergl. das Grundstück für seine ursprüngliche Bestimmung ganz unbrauchbar gemacht wird, dann kann der Eigenthümer von dem Bauunternehmer die Uebernahme des ganzen Grundstücks gegen Zahlung des vollen Werths verlangen.[34] Dauert die vorübergehende Benutzung eines Grundstücks eine unverhältnißmäßig lange Zeit, dann ist zwar ein Recht des Eigenthümers, die Uebernahme von Seiten des Bauunternehmers zu fordern, nicht begründet, wohl aber ist eine gesetzliche Bestimmung zweckmäßig, durch welche ihm dieses Recht gegeben wird; eine solche enthält das sachsen-meinin-

---

34) Vgl. Ges. v. 28. März 1855 für Sachsen-Meiningen Art. 5.

gische Gesetz vom 28. März 1855 Art. 3, wonach ihm dieses Recht nach Verlauf von drei Jahren zusteht; diese dreijährige Frist ist auch in den preußischen Bergrechtsentwürfen von 1846 §. 335, vom Jahr 1850 §. 102, mit der Wirkung festgesetzt, daß nach Ablauf derselben sowohl der Grundeigenthümer als der Bergbauende auf nachträgliche Expropriation antragen kann.

Endlich ist es auch möglich, daß aus einer Unternehmung, für welche das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann, Grundbesitzern in ihren Grundstücken ein Schaden erwächst, ohne daß weder eine Abtretung einzelner Theile ihres Grundbesitzes, noch die Auflegung einer Dienstbarkeit nöthig wird, ohne daß sie also irgend wie in ein Contractsverhältniß mit dem Expropriationsberechtigten getreten sind. Da nach dem über die Entschädigunspflicht aufgestellten Princip der Expropriationsberechtigte verpflichtet ist, allen aus der Unternehmung entstehenden oder dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, so leidet es keinen Zweifel, daß er auch einen derartigen Schaden ersetzen muß. Der allgemeine Grundsatz: neminem laedit, qui jure suo utitur, kann hier nicht zur Anwendung kommen, da im Gegentheil auch hier das Princip der Zwangsenteignung maßgebend ist. Bei Privatanlagen, durch welche benachbarte Grundbesitzer in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden fürchten, haben dieselben ein Widerspruchsrecht, und sie haben es sich zuzuschreiben, wenn sie von demselben keinen Gebrauch machen, wegen des zu befürchtenden Schadens sich nicht sicher stellen, und hinterher Schaden erleiden. Bei Anlagen im öffentlichen Interesse, wegen deren das Expropriationsrecht begründet ist, kann von einem solchen Widerspruchsrecht nicht die Rede sein; nach demselben Princip vielmehr, auf welchem die Zwangsenteignung beruht, müssen sich die benachbarten Grundbesitzer den Schaden gefallen lassen, der ihnen aus der Unternehmung an ihren Grundstücken oder dinglichen Rechten entsteht, nach demselben Princip aber, nach welchem sie für die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen, oder für die Einräumung der letzteren auf ihren Grundstücken volle Entschädigung fordern können, können sie auch für den durch die Unternehmung ihnen auch außerhalb eines Contractsverhältnisses an Grundstücken oder Gerechtsamen zugefügten Schaden vollen Schadensersatz verlangen, sei

es, daß dieser Schaden schon die nothwendige Folge der Unternehmung an sich, oder aber der mangelhaften Vorkehrungen gegen Schaden, also einer Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Unternehmers ist. Wenn also z. B. durch die Anlage eines Bergwerks den umliegenden Brunnen das Wasser entzogen wird, so ist, wie das Appellationsgericht zu Halberstadt durch ein Erkenntniß aus dem Jahre 1854 ganz richtig entschieden hat, der Bergwerksbesitzer den Interessenten zu vollem Schadensersatz verpflichtet;[35]) wenn durch den aus der Locomotive ausströmenden heißen Dampf und Rauch die Ertragsfähigkeit der an die Eisenbahn gränzenden Aecker vermindert wird, oder wenn gar durch die aus derselben fliegenden Kohlen ein Brand entsteht, so ist der Staat, resp. die Eisenbahncompagnie diesen Schaden ebenfalls zu vergüten verpflichtet. Anders verhält es sich mit dem durch Unglücksfälle auf Eisenbahnen entstehenden Schaden; soweit die landesherrlich bestätigten Statuten in Beziehung auf die Ersatzpflicht bestimmte Grundsätze aufstellen, haben sich diejenigen, welche sich der Eisenbahn bedienen, denselben gleichsam als einen Contract zwischen ihnen und der Eisenbahngesellschaft zu unterwerfen; in Ermangelung derselben aber haben die Eisenbahncompagnien nur für den Schaden aufzukommen, der durch irgend eine Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit von Seite der Bahnverwaltung mit Einschluß der Bahnwärter entsteht, für diesen aber auch vollständig, da dieselbe bei der großen Gefahr, welche das geringste Versehen herbeiführen kann, zu der größten Aufmerksamkeit verpflichtet ist, also selbst für die geringste Fahrlässigkeit, für culpa levissima haftet. Daß aber anstatt der schuldigen Beamten der Staat, resp. die

---

35) Vgl. auch den Entwurf des preußischen Bergwerksgesetzes vom Jahre 1846 §. 341 ff. und vom Jahre 1850 §. 92, 93, wo derselbe Grundsatz anerkannt ist; auch in älteren Entscheidungen des Geheimen Obertribunals zu Berlin, selbst in einem Plenarbeschlusse ist dieser Grundsatz, entgegen einer Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm und Münster v. 1839 anerkannt und in dem Plenarbeschluß namentlich ausgesprochen: „daß der Bergbauende den Grundeigenthümer für Alles, was derselbe durch den Bergbau verloren habe, vollständig entschädigen müsse, ohne Unterschied, ob der Bergbau unter dem Grunde des Eigenthümers betrieben werde, oder nicht. Vgl. Entscheidungen des Geh. Obertrib. Bd. IV. S. 354 ff. und Bd. IX. S. 101 f.

Eisenbahngesellschaft selbst haftet, folgt schon sowohl aus staats- als aus privatrechtlichen Grundsätzen, da nach jenem der Staat durch die Handlungen seiner Beamten, nach diesem ein Handlungs-chef durch die in Beziehung auf das Geschäft vorgenommenen Handlungen seiner Handlungsgehilfen verpflichtet wird, und das Verhältniß dieser wohl am besten dem der Eisenbahngesellschaft und ihrer Beamten entspricht. Für den durch den Zusammenstoß zweier Locomotiven durch einen Axenbruch, durch falsche Wei-chenstellung und Aehnliches veranlaßten Schaden wird sich stets eine, wenn auch noch so geringe, Fahrlässigkeit mit Ersatzver-bindlichkeit nachweisen lassen; nur eine vis major, ein Natur-ereigniß befreit den Staat von derselben in Betreff des dadurch veranlaßten Schadens.

§. 15.

8. Rechtliche Natur des Zwangsenteignungsgeschäfts.

Ueber die rechtliche Natur des Zwangsenteignungsgeschäfts haben sich schon verschiedene Ansichten in den höchsten Gerichts-höfen Deutschlands geltend gemacht, indem das Obertribunal zu Stuttgart in Entscheidungen vom 12. August 1847 und vom 28. December 1850 das Geschäft, wodurch der Preis für das abgegebene Grundstück zwischen dem Grundeigenthümer und der Eisenbahncommission festgesetzt wurde, für einen Vergleich,[36] das Oberappellationsgericht zu Lübeck dagegen in einem Erkenntniß vom 19. Nov. 1850 die Expropriation für einen nach gesetz-licher Bestimmung nothwendigen Verkauf[37]) erklärt. Dieser letzteren Ansicht tritt auch Beseler in seinem System des gemeinen deutschen Privatrechts[38]) bei, und diese Ansicht ist ganz

---

36) Seuffert, Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. IV. Nr. 41. Vgl. auch das Sachsen-Meining. Expropr.-Ges. v. 1855, Art. 37.

37) Seuffert a. a. O. Bd. IV. Nr. 117.

38) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. II. S. 101. Vgl. auch die Protocolle über die Revision des preußischen Berg-rechts vom Mai 1845 bis December 1846. S. 558, worin die Expropria-tion für einen Kauf erklärt wird.

entschieden die richtige; das Zwangsenteignungsgeschäft ist ein auf einem Gesetze beruhender **nothwendiger Verkauf**. Es fehlt zwar die freie Einwilligung des Eigenthümers in den Verkauf; allein diesen Mangel hat die Expropriation mit allen nothwendigen Verkäufen gemein, indem gerade darin das Charakteristische derselben liegt: der Verkauf beruht bei demselben nicht auf dem freien Willen des Eigenthümers, sondern entweder auf einem Gesetz, oder auf dem Ausspruch des Richters; der Eigenthümer ist durch jenes, oder diesen zu dem Verkauf gezwungen. Gerade bei dem in dem Expropriationsgeschäft liegenden nothwendigen Verkauf kann aber sehr wohl noch ein mutuus consensus hinzukommen, nämlich über den Kaufpreis, wenn der Eigenthümer den von dem Expropriationsberechtigten ihm angebotenen Kaufpreis annimmt; provocirt er dagegen in Betreff der Größe desselben auf richterliche Entscheidung, so ersetzt diese seine Einwilligung auch in dieser Beziehung; durch die richterliche Entscheidung wird, wie im ersten Fall durch den consensus der Contrahenten der Kaufpreis definitiv festgestellt. Der Vergleich setzt ein streitiges Recht voraus, und besteht darin, daß beide Theile durch das Aufgeben eines Theils ihrer Ansprüche sich über eine Ausgleichung des Streits oder Feststellung des Streitobjects oder streitigen Rechts einigen. Der Kauf setzt eine nicht streitige im Eigenthum des Verkäufers stehende Sache oder ein solches Recht voraus, welche der Eine kaufen, der Andere verkaufen will, oder verkaufen muß; er wird dadurch geschlossen, daß sich beide Contrahenten über den für die Sache geforderten oder angebotenen Preis einigen; der nothwendige Verkauf jedoch hat das Eigenthümliche, daß die mangelnde Einwilligung des Verkäufers durch das Gericht ergänzt wird. Trotz dem aber bleibt der Eigenthümer der Verkäufer, der Andere der Käufer und das ganze Geschäft ein Kauf und Verkauf. Von einem Vergleich findet sich bei der Expropriation Nichts, wohl aber sind die Bedingungen des Kaufs vorhanden: eine zu veräußernde Sache oder ein solches Recht, das unzweifelhaft im Eigenthum des Expropriationspflichtigen steht, ein bestimmter Preis, welcher dafür gezahlt werden soll, und der entweder durch Einigung der Parteien, oder durch richterliches Urtheil festgestellt wird; ein Eigenthümer, der seine Sache oder sein Recht zufolge

eines Gesetzes veräußern muß, und der Expropriationsberechtigte, der eben diese Sache oder dieses Recht erwerben will. Deßhalb muß die Zwangsenteignung rechtlich als Kauf und Verkauf, und zwar als nothwendiger Verkauf bezeichnet werden, weßhalb auch die Wirkungen des Kaufs bei ihr eintreten. Daher geht zunächst von dem Augenblicke der Perfection an die Gefahr, aber auch aller Vortheil, das periculum und commodum, auf den Erwerber über, das Eigenthum aber erlangt er erst nach Zahlung des Kaufpreises.

Diese Grundsätze des gewöhnlichen Civilrechts kommen auch hier zur Anwendung, jedoch fragt es sich zunächst: wann ist der Contract perfect? Im Falle einer gütlichen Einigung der Parteien über die Abtretung und Entschädigung leidet diese Frage keine Schwierigkeiten, indem der Vertrag als perfect angesehen werden muß mit der von dem Abtretungspflichtigen erfolgten Erklärung, daß er mit dem vom Expropriationsberechtigten gebotenen Preise zufrieden sei, also ganz nach den civilrechtlichen Grundsätzen, mutuo consensuo. Wenn er dagegen entweder gegen die Abtretungspflicht, oder gegen die Größe der Entschädigungssumme protestirt, so ist der Kauf erst perfect mit dem gerichtlichen Erkenntniß, durch welches die Entschädigung festgestellt wird, oder wenn er sich im ersteren Falle bei der endgültigen Entscheidung über die Abtretung beruhigt, und nicht noch wegen der Entschädigung den Weg Rechtens einschlägt, mit der auf jene Entscheidung erfolgten Erklärung.

Bis dahin liegen nur Tractaten vor, der Abtretungsberechtigte erklärt, daß er der bestimmt bezeichneten Grundstücke zu dem Unternehmen bedürfe, und daß er dafür einen bestimmten Preis als Kaufpreis oder Entschädigung biete; der Abtretungspflichtige erkennt nun entweder nicht die Nothwendigkeit an, daß gerade seine Grundstücke zu dem fraglichen Unternehmen erforderlich seien; es findet also noch eine Meinungsverschiedenheit über die Pflicht zur Abtretung statt; diese wird ausgeglichen durch die Entscheidung der competenten Verwaltungsbehörde, welche definitiv festsetzt, was abgetreten werden muß; erklärt sich der Abtretungspflichtige nach dieser Entscheidung mit der gebotenen Entschädigung zufrieden, dann wird der Vertrag durch diese Erklärung perfect. Oder aber

er beschreitet den Weg Rechtens gegen die angebotene Entschädigungssumme; hier willigt er zwar in die Abtretung, allein diese Einwilligung ist bei dem ganzen Geschäft unwesentlich, weil die Abtretung eine nothwendige ist; keinenfalls ist dadurch der Abtretungsvertrag, oder Kaufcontract schon geschlossen, da noch ein wesentliches Moment, die Einigung der Parteien über den Kaufpreis, oder die Entschädigungssumme fehlt; diese Einwilligung wird supplirt durch das gerichtliche Erkenntniß, welches die Entschädigungssumme rechtskräftig festsetzt, so daß erst hierdurch der Vertrag selbst perfect wird.[39]) Man könnte hier zwar sagen, es liegt hier kein Contract vor, sondern eine res judicata; allein es muß daran erinnert werden, daß von einem nothwendigen Verkauf die Rede ist, und daß bei einem solchen die Einwilligung des zum Verkauf gezwungenen Eigenthümers eigentlich ganz secundär ist, da dieselbe in der Regel durch das Gericht, und zwar durch das Adjudications-Erkenntniß ergänzt wird. Bei der Expropriation kommt allerdings ein Adjudications-Erkenntniß nicht vor, allein das Erkenntniß über die Entschädigungsfrage hat dieselbe Wirkung wie jenes; ferner ist die Einwilligung, wenngleich sie auch hier eine secundäre ist, doch insofern von Bedeutung, als durch dieselbe alles weitere Expropriationsverfahren ausgeschlossen wird. Wenn daher irgend ein nothwendiger Verkauf als Vertrag aufgefaßt werden kann, so ist dies mit der Expropriation der Fall, bei welcher es zur Mitwirkung des Gerichts überhaupt nur dann kommt, wenn eine Einigung unter den Parteien nicht zu erzielen ist, und bei welcher durch das gerichtliche Erkenntniß, wo nicht besondere Verhältnisse vorliegen, nur die Entschädigungssumme oder der Kaufpreis festgestellt, also die Einwilligung der Contrahenten über einen freilich wesentlichen Theil des Kaufvertrages ergänzt wird. Wenn der Verkauf ein freiwilliger wäre, bei dem nur die Feststellung des Kaufpreises von der richterlichen Entscheidung abhängig gemacht worden, so könnte man ihn einen unter einer Suspensivbedingung geschlossenen Kaufcontract nennen; allein da die Frage, ob überhaupt verkauft werden soll, von dem Willen

39) Vgl. Entwurf eines Würtemberg'schen Expropriations-Gesetzes Art. 9 bei Wendt R. E. C. S. 280.

des Eigenthümers unabhängig ist, so kann das Zwangsenteignungsgeschäft, im Fall wegen der Entschädigung auf gerichtliche Entscheidung provocirt ist, wohl nicht füglich ein sub conditione geschlossener Kaufcontract genannt werden. Es muß vielmehr darauf zurückgekommen werden, daß das Expropriationsgeschäft im vorliegenden Falle ein Kauf, und zwar ein nothwendiger Verkauf ist, welcher erst durch die richterliche Feststellung des Kaufpreises perfect wird. Die Wirkungen der Perfection des Vertrages treten daher auch erst mit dem Rechtskräftigwerden des Urtheils ein.

Dieses hindert jedoch nicht, daß nicht unter Umständen der Expropriationsberechtigte die zu enteignenden Grundstücke provisorisch in Besitz zu nehmen ermächtigt werden kann.[40] Wenn nämlich ein dringendes Bedürfniß sofortiger Besitznahme vorhanden ist, oder der Fortgang des Unternehmens durch die Schritte eines oder einiger Expropriationspflichtigen gegen die Expropriation aufgehalten zu werden droht, so rechtfertigt der Grund der Expropriation überhaupt auch eine solche vorläufige Besitznahme, und zwar um so mehr, als die Nothwendigkeit der Abtretung der bestimmten Grundstücke nicht zweifelhaft ist, diese also jedenfalls in das Eigenthum des Expropriationsberechtigten übergehen werden, die Differenz zwischen ihm und dem Eigenthümer aber nur die Entschädigungsfrage betrifft, die auch späterhin noch definitiv erledigt werden kann.

Bei dieser provisorischen Besitzergreifung ist noch Folgendes zu beobachten: zunächst ist sie nur zu gestatten, wenn der Plan der Unternehmung definitiv festgestellt und in letzter Instanz entschieden ist, welche Grundstücke oder Rechte abgetreten werden müssen, also niemals, wenn der Eigenthümer gegen die Abtretung überhaupt Protest erhoben hat. Dann erfordert aber der Grundsatz der vollen Entschädigung, daß, vorbehaltlich der späteren genaueren Feststellung, eine vorläufige Entschädigung noch vor der Besitznahme geleistet oder gerichtlich deponirt werde. Endlich fordert derselbe Grundsatz, daß solche Verfügungen über

---

40) Expr.-Ges. für das Großherzogthum Hessen vom 6. Juni 1821 Art. 13, 14; für Kurhessen v. 30. Oct. 1834 §. 4.

das Grundstück, durch welche die Schätzung desselben erschwert oder gar verhindert werden würde, vor der möglichst genauen Ermittlung des gegenwärtigen Werths desselben unterbleiben.[41]) Der definitive Eigenthumsübergang tritt dann entweder mit der gütlichen Einigung oder dem gerichtlichen Erkenntniß über die Entschädigung ein.

Oben wurde gesagt: das Eigenthum erlangt der Expropriirende erst nach Zahlung des Kaufpreises oder der Entschädigungssumme. Das ist im Allgemeinen ein gewöhnlicher Grundsatz des Civilrechts; allein in diesem wird demselben sofort die Beschränkung hinzugefügt: wenn er nicht creditirt wird. Diese Beschränkung fällt beim Expropriationsgeschäft entschieden weg. Der Grundsatz der vollen Entschädigung verlangt, daß der Kaufpreis vor der Besitzergreifung und vor dem Uebergange des Eigenthums an den Entschädigungsberechtigten gezahlt, oder wenn von diesem die Annahme verweigert wird, oder, wenn an ihn wegen anderer bereits erhobener oder noch zu machender Ansprüche nicht mit Sicherheit gezahlt werden kann, gerichtlich deponirt werde. Dieser Grundsatz ist von allen Expropriationsgesetzen anerkannt,[42]) nur ausnahmsweise kann eine Stundung des Kaufpreises, jedoch nur gegen genügende Sicherheitsleistung, und gegen landesübliche Verzinsung vom Tage des Eigenthumsüberganges bis zu dem der Zahlung bewilligt werden.[43])

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der Regel in baarem Gelde, wenn nicht ausnahmsweise entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Belieben der Parteien eine andere Art der Entschädigung einzutreten hat. So wird z. B. in dem preußischen Edict vom 18. April 1792 §. 18 und in der

---

41) Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855 Art. 149.

42) S. Gesetz für das Großherzogthum Hessen v. 6. Juni 1821 Art. 17; für Baden v. 15. Juni 1835 §. 76; für Baiern v. 17. Nov. 1837 Art. 1 A. a. für Sachsen-Meiningen v. 28. März 1855 Art. 14. Verordnung für Braunschweig v. 26. März 1823 §. 2. Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg v. 8. Juni 1855 §. 150.

43) S. Ges. für Kurhessen v. 30. Oct. 1834 §. 4. Deichordnung für Oldenburg a. a. O.; Ges. für Baiern v. 17. Nov. 1837 Art. 21.

braunschweigischen Verordnung v. 26. März 1823 §. 2 verordnet, daß die Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke, so weit dies möglich, in natura durch andere Grundstücke, und nur in subsidium in Gelde zu leisten sei; durch die Leistung der Entschädigung in natura würde übrigens das ganze Geschäft die Natur des Tauschvertrages annehmen. Mit Bewilligung der Betheiligten kann die Leistung der Entschädigung auch in jährlichen Renten oder in der Ueberlassung von Actien für die Unternehmung erfolgen, wie dies früher bei den Abtretungen zu bergmännischen Zwecken in dem Erbkur ja allgemein üblich war.

Ob die Zahlung an den expropriirten Eigenthümer, oder an sonstige Entschädigungsberechtigte, oder an das Gericht zu geschehen hat, das richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, und wird entweder schon durch das gütliche Expropriationsverfahren, oder durch das gerichtliche Erkenntniß, oder durch die Weigerung des Expropriirten, die Zahlung anzunehmen, bestimmt.[44])

Durch die Zahlung des Kaufpreises geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundstücke u. s. w. auf den Expropriirenden über, ohne daß es einer besonderen Besitzergreifung oder Besitzeinweisung bedarf;[45]) nur eine Eintragung, resp. Umschreibung in den Grund- oder Hypothekenbüchern ist noch erforderlich, ohne daß jedoch der Eigenthumsübergang dadurch bedingt wäre. Diese Erleichterung des Eigenthumserwerbs rechtfertigt sich durch den Zweck der ganzen Expropriation, welcher ein möglichst schleuniges und einfaches Verfahren im Interesse der Sache erheischt. Daß das Eigenthum frei von Lasten, insbesondere frei von den darauf eingetragenen Hypotheken auf den Expropriirenden übergeht, sowie, welche Rechte ausnahmsweise darauf haften bleiben, das ist schon oben erörtert.

---

44) Expr.-Ges. für Baden §. 75.

45) Expr.-Ges. für Kurhessen §. 4; für Baden §. 76. Commissionsvorschlag zu dem württembergischen Exprop.-Ges.-Entwurf Art. 9. Nach dem Expropr.-Gesetz für Sachsen-Meiningen v. 28. März 1855 Art. 42 geht das Eigenthum an den enteigneten Grundstücken jedoch erst mit der Zustellung der gerichtlich ausgefertigten Erwerbsurkunde auf den Bauunternehmer über, während er unmittelbar nach der Zahlung nur die Einweisung in den Besitz verlangen kann.

§. 16.

9. Rückforderungs- und Vorkaufsrecht des Expropriirten.

Durch die Expropriation erlangt der Expropriirende zwar das volle und freie Eigenthum an der expropriirten Sache, allein Grund und Zweck der Expropriation bringen dennoch folgende Beschränkung mit sich: da die Expropriation nur zu bestimmten öffentlichen Zwecken zulässig ist, so hat der Expropriirende auch nur das Recht, die expropriirten Sachen zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden, und erlangt nur durch die zweckentsprechende Verwendung unwiderrufliches Eigenthum daran; wenn daher nach Beendigung des Unternehmens sich herausstellt, daß einzelne jener Sachen zu demselben nicht gebraucht worden sind, oder wenn das ganze Unternehmen wieder aufgegeben wird, so fehlt der Grund für die Zwangsenteignung der betreffenden Sachen, insbesondere Grundstücke, die Zwangsenteignung selbst erscheint daher nicht mehr als rechtlich begründet, nicht mehr als zu Recht bestehend; daraus folgt, daß die früheren Eigenthümer der enteigneten Sachen in Betreff derselben ein Rückforderungsrecht haben müssen, welches sie gegen Rückerstattung der empfangenen Entschädigungssumme auszuüben befugt sind. Dabei kommen die gewöhnlichen Grundsätze über Deteriorationen und Meliorationen zur Anwendung. Zugleich aber erscheint es im Interesse des Bauunternehmers wünschenswerth, daß eine bestimmte Frist, z. B. von einem Jahre, von der von dem Unternehmer erhaltenen Mittheilung an gesetzlich festgestellt werde, innerhalb welcher das Rückforderungsrecht bei Strafe des Verlusts desselben ausgeübt werden muß, so daß also auch die Klage auf Wiederkauf innerhalb dieser Frist verjährt. Wenn der Unternehmer, ohne Rücksicht auf dieses Wiederkaufs- oder Rückforderungsrecht, zu einem Verkauf der nicht gebrauchten, durch Expropriation erworbenen Grundstücke schreitet, so haben die früheren Eigenthümer unbedingt auch das Vorkaufsrecht zu dem von dem Meistbietenden gebotenen Preise. Uebersteigt derselbe die früher erhaltene Entschädigungssumme mit Einschluß des Ersatzes für etwaige Meliorationen, so können sie unbedenklich so lange die

Verjährungsfrist für die Klage auf Wiederkauf noch nicht abgelaufen ist, das Rückforderungsrecht gegen Anbieten der selbst erhaltenen Entschädigungssumme und Ersatz der Meliorationskosten ausüben, wodurch dann der Verkauf sistirt wird; nach Ablauf jener Frist kann ihnen nur das Vorkaufsrecht gestattet werden. Das königlich sächsische Eisenbahngesetz vom 3. Juli 1835 §. 7 giebt dem früheren Eigenthümer der expropriirten Grundstücke bei später stattfindender Veräußerung derselben zunächst das Vorkaufsrecht zu dem von einem Fremden gebotenen Preise; wenn er jedoch diesen Preis nicht zahlen will, so hat er das Rückforderungsrecht, oder das Recht, die Wiederabtretung der Parcelle gegen Zahlung des von Sachverständigen ermittelten Werths derselben zur Zeit der Wiederabtretung zu verlangen. Das badische Expropriationsgesetz v. 1835 §. 80 giebt, im Fall das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen, wieder aufgegeben wird, dem früheren Eigenthümer des Guts, sofern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, zunächst innerhalb Jahresfrist nach Empfang der Entschädigung das Rückforderungsrecht gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wenn die Verwaltungsbehörde jedoch vor Ablauf dieser Frist das Gut verkauft, ohne Rücksicht auf stattgehabte Veränderungen das Einstands- oder Vorkaufsrecht. Der preußische Bergrechtsentwurf von 1846 §. 336—340 gesteht ebenfalls in Betreff der für den Bergbau und Salinenbetrieb entbehrlich werdenden expropriirten Grundstücke sowohl das Wiederkaufs- als das Vorkaufsrecht zu. Daß Grundstücke, welche nur vorübergehend, namentlich um aus denselben Materialien zu dem öffentlichen Unternehmen zu gewinnen, gebraucht werden, wie Kiesgruben und Sandgruben nach gemachtem Gebrauche dem Eigenthümer nebst einer genügenden Entschädigung zurückgegeben werden müssen, versteht sich von selbst, da sie ja fortwährend in dessen Eigenthum bleiben, doch ist die Pflicht der Rückgabe überdieß noch in mehreren Gesetzen ausdrücklich anerkannt.[46])

---

46) S. Oesterreichisches Hofcanzleidecret v. 11. Oct. 1821 Abs. 4 bei Wendt a. a. O. S. 89, baierische Instruktion vom 31. Mai 1790,

§. 17.

10. Verfahren; a) im Allgemeinen.

Ueber das Verfahren bei Zwangsenteignungen lassen sich hier nur einige allgemeine Grundsätze aufstellen, insbesondere über die Frage, ob und in wie weit dasselbe Administrativ- oder Justizsache ist, da das Nähere theils von der Organisation der Behörden in den einzelnen Staaten, theils weniger von Rechtsgrundsätzen, als vielmehr von Grundsätzen der Zweckmäßigkeit abhängig ist.

Streng zu scheiden sind folgende drei Theile des Verfahrens.

1) Anordnung des Verfahrens durch ein Gesetz;

2) Entscheidung über die Abtretung der einzelnen zu dem Unternehmen nöthigen Grundstücke, Rechte, Sachen u. s. w. durch eine Verwaltungsbehörde, mit Zulassung der Berufung an eine höhere Behörde, insbesondere das Staatsministerium;

3) Entweder gütliche Einigung über die Entschädigung und demzufolge förmliche Abschließung des Kaufcontracts, oder statt dessen richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Entschädigungssumme.

Hieran schließt sich noch die Vollziehung und die Feststellung des Kostenpunktes.

Der erste und zweite Theil des Verfahrens ist bisher in den Gesetzen und Schriften über Expropriation [47]) nicht gehörig auseinander gehalten, während beide doch ganz entschieden zu trennen sind: im ersten Theil ist der öffentliche Nutzen oder die Nothwendigkeit des beabsichtigten Unternehmens zu constatiren, und demgemäß das Unternehmen selbst anzuordnen; im zweiten Theil dagegen ist über die Mittel zu entscheiden, welche zur Ausführung jenes Unternehmens nöthig, in vielen Fällen freilich durch das Unternehmen selbst unabänderlich vorgeschrieben sind. Daß die Entscheidung der Frage, ob ein Unternehmen oder eine

---

Wendt a. a. O. S. 11, sächsisches Straßenbaumandat v. 4. Jan. 1820, bei Wendt a. a. O. S. 133.

47) Der Einzige, welcher das Richtige andeutet, ist Wendt a. a. O. S. 228 ff.

Anlage vom öffentlichen Interesse gefordert werde, lediglich durch ein Gesetz gegeben werden kann, ist schon oben ausführlich nachgewiesen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß es selbstredend zwar von der Verfassung der einzelnen Staaten abhängt, ob zu einem solchen Gesetze landständische Einwilligung erforderlich ist oder nicht, daß jedoch selbst in den constitutionellen Staaten, in welchen die Stände nur bei gewissen Arten von Gesetzen, namentlich aber bei denjenigen, durch welche die Eigenthumsverhältnisse der Unterthanen betroffen werden, ein Mitwirkungsrecht haben, sich dasselbe entschieden auch auf Gesetze über die Ausführung öffentlicher Unternehmungen erstreckt, für welche das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden muß, weil es sich dabei eben um einen nur durch ein Gesetz zu sanctionirenden ausnahmsweisen Angriff auf das Privateigenthum handelt. Ob aber das Gesetz proprio motu, oder auf deßfallsigen Antrag einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder eines Privaten erlassen wird, ob also dadurch ein Unternehmen im öffentlichen Interesse von oben herab angeordnet, oder ob ein beantragtes Unternehmen dadurch genehmigt wird, das ist einerlei.

Ueber das Abtretungs- und Entschädigungsverfahren ist hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß wegen des durch das Gesetz als vorhanden anerkannten öffentlichen Interesses für möglichste Beschleunigung sowohl im einen, als im andern Verfahren gesorgt werden muß.

§. 18.

b) Abtretungsverfahren.

Das Abtretungsverfahren hat zum Zweck, die Grundstücke, Sachen und Rechte definitiv festzustellen, welche zur Ausführung des durch ein Gesetz genehmigten oder angeordneten Unternehmens nöthig sind, und sich nicht bereits im Eigenthum des Unternehmers befinden. Demnach ist zunächst, soweit dies nicht schon zur Vorbereitung des Gesetzes geschehen, der Plan des Unternehmens auszuarbeiten, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß für dasselbe, soweit es ohne dessen Beeinträchtigung möglich ist, zuerst Staats- und Gemeindeländereien, und nur im

Nothfall Privatgrundstücke und Rechte in Anschlag gebracht werden. Begleitet muß der Plan werden von einem detaillirten Bericht über die Motive, aus denen der Plan gerade so wie er gemacht, für zweckmäßig oder nothwendig gehalten wird, und weßhalb insbesondere die Abtretung bestimmt bezeichneter Privatgrundstücke für das Unternehmen als unerläßlich angesehen wird.

Auf dem Plan, oder in dem begleitenden Bericht sind ferner die Namen der Eigenthümer, Nutzungs- und sonstigen Berechtigten bei den einzelnen Grundstücken, sowie die darauf haftenden Dienstbarkeiten, Nutznießungs-, Nutzungs- und sonstigen Rechte und Lasten genau anzugeben. Dieser Plan muß, nachdem die etwa nöthige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erfolgt, zur Kenntniß der Betheiligten, d. h. der Abtretungspflichtigen gebracht werden, wenigstens so weit als ihr Interesse es verlangt. Solches geschieht am sachgemäßesten durch Vermittlung der Localbehörden, der Orts- oder Gemeindevorstände, auch der mit Administrativ-Jurisdiction bekleideten Untergerichte, welche eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, sowie jeden einzelnen Abtretungspflichtigen speciell benachrichtigen, daß der Plan eine bestimmte Zeit hindurch, etwa acht Tage bei ihnen zur Einsicht offen liege, womit sofort die Vorladung zu einem in kurzer Frist anzusetzenden Termin verbunden wird. In diesem Termin erscheint außer den auf dem Plan bezeichneten Abtretungspflichtigen und sonstigen Interessenten, sowie den etwa zur Berathung und Ertheilung von Aufklärungen vorgeladenen Personen, als Vertreter des Unternehmens die mit der Leitung desselben beauftragte Behörde oder Commission, bei welcher sich jedenfalls auch ein technisches Mitglied, einerlei ob der ausführende Beamte oder ein anderer Sachverständiger, befinden muß. Ist diese Behörde oder Commission vom Staat oder einer Gemeinde eingesetzt, dann kann sie selbst den Termin abhalten.

In diesem Termin sind die betreffenden Interessenten mit den von ihnen zum öffentlichen Besten verlangten Abtretungen und den dafür angebotenen Entschädigungen speciell bekannt zu machen, und ihre etwaigen Einwendungen dagegen anzuhören. Die Commission verhandelt darüber sofort mit ihnen mündlich, und sucht eine Einigung zunächst in Betreff der Abtretung selbst

zu Stande zu bringen. Sind Aenderungen im Plan zulässig, und ist die Commission geneigt, darauf einzugehen, so kann solches nur geschehen, nachdem zuvor auch diejenigen vorgeladen und gehört worden sind, deren Grundstücke oder Sachen anstatt der im Plan verzeichneten in Folge der Verhandlungen nunmehr genommen werden sollen, selbstredend auch nur nach gehöriger Prüfung und Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle durch die Commission. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, d. h. leugnen die bezeichneten Abtretungspflichtigen die Nothwendigkeit der Abtretung ihrer Grundstücke, so hat darüber eine höhere Verwaltungsbehörde, in höchster Instanz das Staatsministerium nach den von der Commission einzureichenden Acten nebst Gutachten zu entscheiden; der richterlichen Cognition ist diese Frage, was abgetreten werden muß, gänzlich entzogen, da dieselbe reine Verwaltungssache ist, und endgültig durch die competente Verwaltungsbehörde, insbesondere das Staatsministerium entschieden wird. Das Erkenntniß desselben bildet die Grundlage des weiteren Entschädigungsverfahrens, indem durch dasselbe die Verbindlichkeit zur Abtretung für die Einzelnen durch Bezeichnung der von ihnen abzutretenden Grundstücke nach Lage und Größe, und unter Benennung der Eigenthümer definitiv festgestellt wird.

Wenn die Abtretungspflichtigen auf Vortrag der Commission die Nothwendigkeit der Abtretung anerkennen und in dieselbe einwilligen, jedoch vorbehaltlich der Feststellung der Entschädigung, so hat die Commission mit den Interessenten über die Abtretung ein schriftliches Abkommen zu treffen, welches vom rein privatrechtlichen Standpunkte aus wohl den Tractaten zu vergleichen ist, da in demselben schon über einen wesentlichen Punkt eine Uebereinkunft erzielt ist, während die Einigung über einen anderen gleich wesentlichen Punkt künftigen Verhandlungen vorbehalten wird. Allein die eigenthümliche Natur des Expropriationsgeschäfts läßt diese Analogie nicht als ganz zutreffend erscheinen; nach dem badischen Expropriationsgesetz[48]) wird diesem Uebereinkommen dieselbe Kraft beigelegt, wie dem Erkenntniß des Staatsministeriums, d. h. also, es wird die Abtretungspflicht da-

48) Expr.-Ges. für Baden v. 1835 §. 21.

durch definitiv anerkannt, und die Abtretung der genau specificirten Grundstücke, Sachen und Rechte endgültig festgestellt.

Haben endlich die Bemühungen der Commission, zu welchen sie jedenfalls verpflichtet ist, nicht bloß über die Abtretung, sondern auch über die Entschädigung oder den Kaufpreis eine gütliche Einigung zu bewirken, zu einem vollständigen Resultate geführt, dann wird der Kaufcontract sofort förmlich und schriftlich abgeschlossen, [49]) vorbehaltlich der etwaigen Genehmigung der vorgesetzten Behörden der Commission, so daß es also in diesem Falle eines eigentlichen Expropriationsverfahrens nicht bedarf. Ist es der Commission gelungen, die zu dem Unternehmen nöthigen Privatgrundstücke u. s. w. durch freiwilligen Verkauf zu erwerben, so kommt auch Nichts darauf an, auf welche Weise der Werth der betreffenden Grundstücke ermittelt, und ob insbesondere bei der Schätzung auf alle diejenigen Punkte Rücksicht genommen ist, welche nach dem Früheren bei der Taxation in Anschlag gebracht werden müssen, vorausgesetzt nur, daß alle Interessenten in den Verkauf einwilligten; alle etwaigen Mängel in Betreff der Schätzung werden durch die Einwilligung der Parteien gehoben, durch dieselbe wird der Vertrag perfect. Nur wegen laesio enormis würde derselbe nach den gemeinrechtlichen Regeln noch angefochten werden können.

§. 19.

c) Entschädigungsverfahren.

Ist in dem zum Versuch des freiwilligen Verkaufs angesetzten Termin entweder überall gar keine Einigung oder nur über die Abtretung erzielt, so tritt nunmehr das Entschädigungsverfahren ein. Dieses gehört ganz entschieden vor die Gerichte, da es sich hier nicht mehr um Fragen der Zweckmäßigkeit, resp. Nothwendigkeit, sondern einfach um Rechtsfragen handelt. Es ist der Schutz des Eigenthums, der sich hier wieder geltend macht, und der verlangt, daß demjenigen, der gezwungen wird, sein Eigenthum im öffentlichen Interesse des gemeinen Nutzens abzu-

49) Expr.-Ges. für Kurhessen §. 4.

treten, wenigstens sein wohlerworbenes Recht auf Entschädigung gewahrt werde. Das Entschädigungsverfahren ist also Justizsache, und kann nur durch ein richterliches Urtheil beendigt werden.

Zwischen den Versuch der gütlichen Einigung und das gerichtliche Entschädigungsverfahren, als außergerichtliches Verfahren das Verfahren vor den Schätzern als regelmäßige Instanz einzuschieben, wie Treichler will, ist nicht zu billigen, weil dadurch die Sache ohne Noth verzögert wird, da die Schätzer nicht als eine Behörde angesehen werden können, deren Gutachten für die Parteien irgend wie bindend wäre. Die Schätzung der abzutretenden Grundstücke u. s. w. durch Schätzer oder Taxatoren hat nur dann einen Werth, wenn entweder die Parteien darauf compromittiren, in welchem Fall sie sich auch über die Wahl der Schätzer zu einigen haben, oder wenn sie vom Gericht angeordnet wird, in welchem Fall sie einen wesentlichen Theil des gerichtlichen Verfahrens bildet. Daß der Expropriirende die abzutretenden Grundstücke u. s. w. abschätzen lassen kann, um darnach sein Gebot in Betreff des Kaufpreises einzurichten, versteht sich von selbst; es gehört eine solche Schätzung die für den Expropriationspflichtigen jedoch durchaus nicht verbindlich ist, zu den Vorbereitungsarbeiten der Expropriation. Das Entschädigungsverfahren dagegen beruht wesentlich auf der amtlichen, d. h. im Auftrag des Gerichts erfolgten Schätzung der abzutretenden Sachen oder Rechte durch besonders beeidigte Schätzer oder Taxatoren, welche bei ihrer Schätzung auf alle diejenigen Momente Rücksicht nehmen müssen, die nach dem Obigen bei Berechnung der Entschädigung in Anschlag zu bringen sind. Daß das Gutachten derselben vollständig und motivirt sein müsse, versteht sich von selbst, da das Gericht durch das Gutachten selbst in den Stand gesetzt werden muß, über dessen Richtigkeit zu urtheilen, und dasselbe durch das Erkenntniß entweder zu bestätigen oder ein Superarbitrium einzuholen.

Das gerichtliche Verfahren muß sich, nach der Natur der Expropriationssachen, als schleuniger Sachen, in den Formen des summarischen Prozesses bewegen. Es hat das Gericht insbesondere das Gutachten der Schätzer durch Herbeischaffung aller

vorhandenen Beweismittel über die Natur, die Größe, die Zahl, den Werth der abzutretenden Rechte und Sachen, sowie über die Person der Entschädigungsberechtigten vorzubereiten, und ihm dadurch eine sichere Grundlage zu geben. Namentlich sind alle Interessenten, der Expropriirende oder sein Stellvertreter, die Eigenthümer, Nießbraucher, Pächter, Servitutberechtigte u. s. w. auf einen nahen Termin zur Vorbringung ihrer Anträge und Ansprüche und zur Angabe der ihnen bekannten Beweismittel, sowie zur Mitwirkung bei Ernennung der Sachverständigen vorzuladen. Die Sachverständigen werden am besten von dem Gerichte und den Parteien, jedenfalls in ungleicher Zahl, mindestens zu dreien erwählt, vom Gericht beeidigt, wenn sie nicht für dergleichen Schätzungen angestellte Beamte sind, und unter Mittheilung der sämmtlichen Beweismittel, sowie einer für sie entworfenen Instruction über die besondere Art der Werthsberechnung bei Expropriationen, zur gewissenhaften Schätzung der zu expropriirenden Sachen und Rechte unter Angabe der Gründe ihres Gutachtens aufgefordert. Ueber dieses Gutachten sind die Parteien eventuell in einem zweiten Termin mit ihren Anträgen und Einwendungen zu hören, auf welche die Schätzer, wenn nicht neue Erhebungen nöthig werden, sich sofort zu erklären haben, worauf dann noch in demselben Termin das Urtheil abgegeben wird.

Dieses Urtheil muß mit genauer Angabe der einzelnen abzutretenden Objecte nebst den darauf haftenden Lasten aus dem Erkenntniß der Administrativbehörde, die Entschädigungssumme, welche zunächst für das Gut selbst, oder den abgetretenen Theil desselben dem Eigenthümer, ferner diejenige, welche dem Pächter, Miether oder sonstigen Nutzungs- und Servitutberechtigten, und endlich diejenige noch besonders, welche für die vom Eigenthümer nicht mehr zu ziehenden Früchte zu zahlen ist, festsetzen und dem Entäußerer gegen Zahlung der im Urtheil festgesetzten Summe das Eigenthum des Guts u. s. w. zusprechen. Gegen das Urtheil sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig, die jedoch nach der Natur des Expropriationsprozesses keine Suspensivkraft haben können.

§. 20.

d) Vollziehung. Kostenpunkt.

Vollzogen wird sowohl die gütliche Uebereinkunft, als auch das richterliche Erkenntniß durch Zahlung der vereinbarten oder richterlich festgestellten Entschädigungssumme an den Eigenthümer oder die sonst Entschädigungsberechtigten, eventuell ad depositum, und darauf ohne Besitzübertragung von selbst erfolgenden Eigenthumsübergang auf den Exproprlirenden. In den Gesetzen ist häufig eine bestimmte Frist für diese Zahlung festgesetzt, z. B. im badischen[50]) zwei Monate von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an; nach Ablauf derselben soll das Urtheil, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Prozeßkosten, seine Wirkung verlieren.

Eine solche Bestimmung ist für den Schutz des Eigenthums höchst wichtig; der Privateigenthümer wird dadurch der Willkür des Exproprlirenden entzogen; während ihm durch das Expropriationserkenntniß die freie Verfügung über sein Eigenthum genommen wird, garantirt ihm jene Fristbestimmung den möglichst schleunigen Ersatz für den Verlust seines Rechts, oder statt dessen Rückkehr der freien Dispositionsbefugniß: er soll binnen zwei Monaten entweder volle Entschädiguug für die von ihm abzutretenden Rechte erhalten und in Folge dessen diese wirklich abtreten, oder aber er soll die freie Dispositionsbefugniß über sein Eigenthum zurückerhalten, mit der Wirkung, daß wenn der Exproprlirende dasselbe dennoch für sein Unternehmen in Anspruch nimmt, er ein neues Erkenntniß extrahiren und die durch die neueren Verfügungen des Eigenthümers erwachsenen Mehrkosten bezahlen muß. Die bloße Verpflichtung des Entäußerers, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils oder von dem Zahltage an Verzugszinsen zu zahlen, gewährt dem Eigenthümer auf die Dauer keinen genügenden Schutz, da er, wenn er die Entschädigungssumme rechtzeitig, also spätestens zwei Monate nach Rechtskräftigwerden des Urtheils erhält, dieselbe, oder eventuell das zur freien

50) Badisches Exprop.-Gesetz v. 1835 §. 79, vgl. Expr.-Ges. für Kurhessen §. 9 „unverzüglich.“

Disposition zurückerhaltene Gut möglicherweise weit höher, als zu fünf Prozent nutzen kann.

Was die Kosten anbetrifft, so hat zunächst der Expropriirende die durch Vorbereitungshandlungen sowohl, als durch das Abtretungsverfahren entstehenden Kosten allein zu tragen, und dem Expropriationspflichtigen alle dadurch erwachsenen Auslagen zu ersetzen; ebenso trägt er die Kosten, die durch eine vorläufige Verfügung und durch gerichtliche Hinterlegung der Entschädigungssumme veranlaßt werden, vorausgesetzt, daß letztere nicht in der Weigerung des Expropriirten, die Zahlung anzunehmen, ihren Grund hatte, in welchem Fall dieser die Kosten der Hinterlegung trägt. Die Pflicht, die durch das Entschädigungsverfahren und die Schätzung entstehenden Kosten zu tragen, richtet sich am besten nach den civilprozessualischen Bestimmungen; insbesondere findet eine Compensation, resp. Vertheilung der Kosten nach dem Verhältniß statt, in welchem das Anerbieten des Expropriirenden und die Anforderung des Expropriirten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.[51])

Wenn der Expropriirende, ohne eine gütliche Einigung versucht zu haben, auf gerichtliche Entscheidung der Entschädigungsfrage anträgt, dann erscheint es nicht ungerecht, ihm allein die Kosten aufzubürden.

§. 21.

11. Nothfälle.

Mit Recht werden in den Expropriationsgesetzen[52]) die s. g. Nothfälle, welche durch Ueberschwemmung, Feuersgefahr, Erdbeben, Kriegsereignisse, Hungersnoth oder ansteckende Krankheiten veranlaßt werden können, von den Bestimmungen der Gesetze und dem darin angeordneten Verfahren ausgenommen. Wenn eine dringende Gemeingefahr die Aneignung, Benutzung oder Zerstörung fremder beweglicher oder unbeweglicher Sachen verlangt,

51) S. Expr.-Ges. für Baden §. 84—87.

52) Expr.-Ges. für Großherzgth. Hessen Art. 18; für Kurhessen §. 16—19; für Baden §. 90.

falls dadurch nicht ein unersetzlicher oder unverhältnißmäßiger Schaden bewirkt werden soll, so sind die Grundsätze über Expropriation, und die zwar schleunigen aber für Nothfälle immer noch zu langsamen Formen des Expropriationsverfahrens dem hier vorliegenden Zwecke entschieden nicht entsprechend, und deßhalb, sowie schon nach dem gemeinen Rechte, nach welchem jede vis major eine Ausnahme von der Regel gestattet, sind jene Nothfälle nicht zu denjenigen Fällen zu zählen, auf welche die Grundsätze über Zwangsenteignungen anwendbar sind. Allein diese Ausnahme geht doch nur soweit, als ihr Zweck es verlangt; deßhalb sind die Grundsätze über das Abtretungsverfahren sowie über die vorgängige Entschädigung nicht anwendbar, wohl aber die Grundsätze über die Entschädigung selbst und im Allgemeinen auch die über das Entschädigungsverfahren.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung, Benutzung oder Zerstörung fremder beweglicher Sachen hat die betreffende Verwaltungsbehörde inmitten der Gefahr zu entscheiden und ihre Befehle sofort vollziehen zu lassen. Die Entschädigung ist dann nach beseitigter Gefahr schleunigst entweder durch gütliche Einigung oder durch gerichtliches Erkenntniß festzusetzen und den Beschädigten auszuantworten; bei der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungssumme kommen jedoch wiederum die oben erörterten Grundsätze über die Berechnung derselben zur Anwendung.

IX.

Von welchem Zeitpunkt an läuft den Kirchen das quadriennium restitutionis?

von

Herrn Dr. Vermehren,

Oberappellationsrath in Jena.

Der Aufsatz des Herrn Dr. jur. Robert Keil zu Weimar im Band 38 dieses Archivs S. 379 folg.: „Noch ein Wort zu